

BRENNPUNKT Handwerk



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**

15. Jhg. 3. Ausgabe
4. September 2017 € 3,-



Betriebsübergabe im Handwerk



BLICK INS HEFT:
Reisen bildet!



Inhalt

■ Wirtschaftsempfang im Kreis Altenkirchen	2
■ Aus den Innungen	4 -11
■ Informationen aus dem KFZ-Gewerbe	12
■ Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	14
■ Stabiler Beitrag und zusätzliche Leistungen für AOK-Kunden	15
■ Arbeitsrecht	17
■ Herausgabe von Arbeitspapieren So vermeiden Arbeitgeber Konflikte	18
■ Mustertextseiten	19 - 21
■ Betriebsübergabe im Handwerk	22
■ Steuern und Finanzen	25
■ Expertengespräch – Auswahl, Herstellung und Prüfung von Schraubenverbindungen im Stahlbau	27
■ Versicherungslösungen Existenzsicherung nach Krankheit und Unfall	32
■ Aus den Innungen	34 - 35
■ Gruppenreise zur 70. Intern. Handwerksmesse München	36
■ Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wurden zum 1. Juli 2017 angehoben	37
■ Vertrags- und Baurecht	38

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2017/18



Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

04. Dezember 2017	10. November 2017
06. März 2018	11. Februar 2018
05. Juni 2018	12. Mai 2018
04. September 2018	11. August 2018

Wirtschaftsempfang im Kreis Altenkirchen bei Autohaus Hottgenroth GmbH



Das Traditionsunternehmen Autohaus Hottgenroth GmbH war in diesem Jahr Gastgeber des 11. Wirtschaftsempfangs im Kreis Altenkirchen. Eingeladen hatten die Wirtschaftsförderung des Kreises, die Regionalgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer in Altenkirchen, die Innungen und die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) des Kreises Altenkirchen sowie die Wirtschaftsjuvenioren Sieg-Westerwald.

Wolfgang Becker, Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald begrüßte die über 300 Gäste, darunter viele Vertreter aus der Politik und vor allem Wirtschaft – sowie der diesjährige Hauptredner Jan Viesel, Geschäftsführer von Georg Maschi-

nentechnik aus Neitersen. Sein Vortragsthema lautete „Mit dualer Ausbildung und Mitarbeiterbindung dem Fachkräftemangel“ begegnen.

Das Geschwisterpaar Sabine Hottgenroth-Voigt und Christoph Hottgenroth präsentierten das gut aufgestellte Familienunternehmen mit seinen rund 70 Mitarbeitern, inklusive 10 Auszubildenden.

Nach dem Schlusswort des IHK-Vizepräsidenten Thomas Bellersheim und der Beendigung des offiziellen Programms konnten sich die zahlreichen Gäste noch ausführlich in geselliger Runde mit den Thesen von Jan Viesel beschäftigen.

Untermalt wurde die Veranstaltung von der italienischen Musik von Santino de Bartolo.

Gesetz zur Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie beschlossen

Durch das Gesetz zur Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen müssen die geldwäscherechtlich Verpflichteten strengere Vorgaben, etwa bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen, beachten.

Kern des Gesetzes – dem der Bundesrat am 02.06.2017 zustimmte – ist die Einrichtung einer Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die Zentralstelle nimmt geldwäscherechtliche Meldungen entgegen, analysiert diese und leitet sie bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen Stellen.

Alle wirtschaftlich Berechtigten werden in einem elektronischen Transparenzregister erfasst. Der Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten wird erweitert.

Dieses Gesetz trat am 26. Juni 2017 in Kraft. Es sieht vor, dass nicht nur Spielbanken, Ver-

anstalter und Vermittler von Glücksspiel im Internet, sondern alle Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen nunmehr als Verpflichtete gelten. Um die mit hohen Barzahlungen verbundenen Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu mindern, werden Güterhändler vom Geldwäschegesetz erfasst, wenn sie Barzahlungen in Höhe von 10.000 € oder mehr tätigen oder entgegennehmen. Als Güterhändler gelten alle Personen, die gewerblich mit Gütern handeln. Der Entwurf wurde per Änderungsantrag in diesem Bereich dahingehend abgeändert, dass Händler in „atypischen Fällen“ keinen Geldwäschebeauftragten bestellen müssen.

Lotterien, die nicht im Internet veranstaltet werden, wurden aus dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes herausgenommen, selbst wenn eine Teilnahme über das Internet möglich ist. Ebenfalls aus dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes herausgenommen wurden Geldspielgeräte.

Reisen bildet!

Unter diesem Motto folgten Ehrenamtsträger der Kreishandwerkerschaft und der Innungen Rhein-Westerwald einer Einladung des CDU-Bundestagsabgeordneten Dr. Andreas Nick MdB, zu einer Berlin-Fahrt für politisch interessierte Bürger. Die Tage standen ganz im

Zeichen der Besuche politischer und historischer Einrichtungen. Das Reichstagsgebäude mit der Besichtigung des Plenarsaals und dem sich anschließenden Gang auf die Kuppel des Gebäudes beeindruckte die Teilnehmer ebenso wie die Führung im Bundeskanzleramt und das Informationsgespräch im Bundesministerium der Finanzen. Nachhaltigen Eindruck

hinterließen auch die Führung im Centrum Judaicum und der Besuch der Gedenkstätte Berliner Mauer.

Im Rahmen einer Stadtrundfahrt, die sich an politischen Gesichtspunkten orientierte, gab es außerdem hinreichend Gelegenheit für die Reisegruppe unsere Bundeshauptstadt kennenzulernen.



15. Empfang des Handwerks Rhein-Westerwald

18.11.2017 um 15.00 Uhr, Stadhalle, Ransbach-Baumbach

**Dieser Tag
gehört Euch.
Die Zukunft
übrigens auch.**

Open the Future

Ehrung der jahrgangsbesten Prüflinge 2017 und 25 Jahre Meisterprüfung

Am 15. Empfang des Handwerks Rhein-Westerwald

nehme ich teil. kann ich leider nicht teilnehmen.

Mich begleitet/begleiten folgende Person(en)

.....
(Name/Vorname)

.....
(Name/Vorname)

.....
(Name/Vorname)

.....
(Name/Vorname)

.....
Name/Vorname/Firma

.....
Straße/Plz/Ort

.....
Telefon

.....
Datum

.....
Unterschrift

Ihre Anmeldung erbitten wir bis spätestens 2. November 2017, unter Tel. 02602/10050 oder per Fax 02602/100527. Gerne können Sie sich auch im Internet unter www.handwerk-rww.de anmelden.

KREISHANDWERKERSCHAFT RHEIN-WESTERWALD

Familienwanderung der Metallhandwerker-Innung RLWW



Die organisatorische Ausrichtung des diesjährigen Familienwandertages der Metallhandwerker-Innung war Vorstandsmitglied Klaus Schmidt, Geschäftsführer der Firma Stahlbau Luckenbach GmbH, Rosenheim, nebst Gattin übertragen worden. Treffpunkt war der Betriebs-sitz in Rosenheim. Somit ergab sich auch die Möglichkeit einer kurzen Betriebsbesichtigung.

Nach Einnahme einer zünftigen Brotzeit zur Stärkung begab sich die Wandergruppe auf den Weg rund um die „Rosenheimer Lay“. Hierbei handelt es sich um ein Naturschutzgebiet, welches einen aufgelassenen Steinbruch umschließt.

Die ehemalige Bruchsohle ist überflutet und bildet dadurch ausgedehnte Flachwasserbereiche, mit angrenzender Fauna und somit ein ökologisch wertvolles Gebiet, welches Tieren wie z. B. seltenen Schmetterlingen, Reptilien und Vögeln eine Heimat bietet.

Die Wanderung führte auch am ehemaligen Betriebsgelände der Firma Stahlbau Luckenbach GmbH vorbei, so dass auch hier eine kurze Besichtigung möglich war. Nach Rückkehr zum Ausgangspunkt begab man sich per Auto zu einem besonderen Event, den die Familie Schmidt organisiert hatte.

Die Teilnehmer trafen sich zu einem „Schnupperkurs“ im Golfclub Westerwald in Dreifelden und wurden hier im Umgang mit Golfschläger und den Feinheiten des Golfspiels konfrontiert.

Mit einem gemeinsamen Essen wurde ein äußerst sportlicher und geselliger Tag im Kreise der Berufskollegen und deren Familien beendet.

Der frühere Obermeister und jetzige Ehrenobermeister der Innung, Sebastian Hoppen, dankte Familie Schmidt im Namen der Innung für diesen wahrhaft gelungenen und außergewöhnlichen Tag.

Für Sie vor Ort

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

- Wertstoffhof
- Containerdienst
- Annahme von Abfällen jeglicher Art, z.B. Sperrmüll, Grünschnitt, Bauschutt usw.

REMONDIS Mittelrhein GmbH

Rudolf-Diesel-Str. 14 // 56566 Neuwied

T +49 2631 8240-23

Graf-Zeppelin-Str. 9-11 // 57610 Altenkirchen

T +49 2681 954-0

Daimlerstraße 8 // 56070 Koblenz

T +49 261 988571-25

eMail: mittelrhein@remondis.de

Freisprechung der Töpfer- und Keramiker-Innung RLP

Klein, aber fein war die diesjährige Freisprechungsfeier der Töpfer- und Keramiker-Innung RLP. Nur ein Auszubildender konnte nach bestandener Gesellenprüfung in den Gesellenstand aufgenommen werden. Im Kreis von Arbeitskollegen, Familienangehörigen, Mitgliedern des Prüfungsausschusses, Lehrern und der Obermeisterin der Innung, Martina Brück-Posteuka, nahm der glückliche Prüfungsteilnehmer, Oliver Neu, sein Gesellenzeugnis entgegen. Obermeisterin Brück-Posteuka überbrachte in ihrer Ansprache die Glückwünsche der Innung. Für Sie war es die 1. Freisprechungsfeier als Obermeisterin.

Sie freute sich daher besonders, dass auch ihr Vorgänger im Amt und Ehrenobermeister der Innung, Roland Giefer, anwesend war und sich Zeit für die Freisprechungsfeier genommen hatte. Und damit schlug sie den Bogen zu ihrer Ansprache, die ganz unter dem Thema „Zeit“ stand. „Sich Zeit nehmen – das sagen wir oft und tun es zu wenig“, so Brück-Posteuka. Sie erinnerte in ihrer Rede daran, wie doch einem Jeden als Kind ein Jahr unendlich lang erschien, wonach sich jedoch mit zunehm-



den Alter das Gefühl einstellt, die Zeit würde davonlaufen und man immer weniger davon habe. „Aber, sehr geehrter Herr Neu, heute haben wir uns alle zusammen Zeit genommen, um diese kleine Feierstunde zu gestalten und Sie als neuen Gesellen zu begrüßen“, so die Obermeisterin weiter. „Lassen Sie uns daher

jetzt zusammen den Augenblick genießen und gemeinsam Zeit verbringen.“ Mit den besten Wünschen für die Zukunft beendete Obermeisterin Brück-Posteuka ihre Laudatio. Bei einem kleinen Imbiss und lockeren Gesprächen ließ man die Freisprechungsfeier ausklingen.

Mit Kreativität zum Gesellenbrief



Drei abwechslungs- und lehrreiche Jahre liegen hinter den frisch gebackenen Maßschneiderinnen der BBS Betzdorf-Kirchen. „Wille, Durchhaltevermögen, Wissbegierde und Vorstellungskraft“ bedarf es für das Absolvieren des dreijährigen Vollzeitbildungsgangs, heißt es aus den Reihen der nun ehemaligen Schülerinnen. Im Gegensatz zu vielen betrieblichen Ausbildungen in diesem Bereich erhalte man dafür aber die Möglichkeit, sich kreativ zu entfalten und sich an vielseitigen Werkstücken auszuprobieren, berichteten die beiden Prüfungsbesten Jana Thomas und Ruth Stücher. „Es werden ausnahmslos alle Grundlagen der Damenoberbekleidung vermittelt“, ergänzte ihre Ausbilderin Susanne Romanski.

Doch bevor das erlernte Know-How in „Haute Couture-Ateliers“ eingesetzt werden kann, standen zunächst einmal die Abschlussprüfungen an. Neben dem Theorieteil galt es hierbei, Prüfstücke nach vorgegebenen Richtlinien zu entwerfen, erklärte Linda Zantis, ebenfalls Lehrerin an der BBS. Insgesamt acht Gesellenbriefe der Handwerkskammer wurden in dieser Woche dafür vergeben. Hiltrud Sprenger, die Prüfungsvorsitzende, attestierte den Absolventinnen dieses Jahrgangs eine weitere Niveaustufe im Vergleich zu früheren Stufen. Alle Inhalte seien gelernt worden, und es wurde vor allem breitgefächert präsentiert. Eine Redewendung besagt, dass häufig der Weg das Ziel sei. Am Tag der Freisprechung

zur Maßschneiderin erscheint diese Aussage wohl eher fehl am Platz, da in diesem Moment ein Ziel auch einfach mal erreicht wurde.

Dennoch blickt Lehrerin Andrea Staß auf eine schöne Zeit zurück, die trotz einer enorm heterogenen Lerngruppe vor allem durch eine „super Klassengemeinschaft“ geprägt gewesen sei. Neben den herzlichen Glückwünschen geht daher auch ein Dankeschön an

Katharina Hinck, Christine Laß, Angelina Linz, Ruth Stücher, Vanessa Teschendorf, Jana Thomas, Luisa Zimmermann und Nadine Mücke (externe Prüfungskandidatin)

Viel Erfolg für die Zukunft und viel Spaß am erlernten Handwerk!

Freisprechungen der Maler- und Lackierer-Innungen



Kreis Altenkirchen

In einer kleinen Feierstunde begrüßte Frank Weitz, Obermeister der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen, die erfolgreichen Junghandwerker(innen) des diesjährigen Prüfungsjahrganges und gratulierte zum Erreichen des Berufszieles. Er wünschte den Junghandwerkern viel Erfolg für die berufliche Zukunft. Innungsbeauftragter Sauerbrei dankte den Mitgliedern des Prüfungsaus-

schusses für ihre geleistete Arbeit.

Ebenso dankte er den Ausbildungsbetrieben für die erfolgte gute Ausbildungsarbeit und forderte diese auf, weiterhin auszubilden, um sich auch für die Zukunft Fachkräfte sichern zu können. Den erfolgreichen Junghandwerker(innen) gab er mit auf den Weg, sich nicht auf dem erreichten Berufsziel auszuruhen, sondern sich weiterzubilden.

Prüfungsvorsitzender Dietmar Tereick schloss sich den Glückwünschen an und überreichte dann die Gesellenbriefe zusammen mit dem Obermeister und Mitgliedern des Prüfungsausschusses an die erfolgreichen Junghandwerker/innen des Jahres 2017.

Prüfungsbester wurde Tom Alzer, Betzdorf; Ausbildungsbetrieb Hans-Peter Ortel Malermeister GmbH, Katzwinkel.

Gesellen-Abschlussprüfung Winter 2017/2018

Für alle, die im Zeitraum
01. Oktober 2017 - bis 31. März 2018
ihre Ausbildungszeit beenden, ist der
01. Oktober 2017

der Anmeldeschluss zur Winterprüfung.
Bis zu diesem Termin sind alle
Anmeldungen einzureichen:

- a) bei Prüfungsausschüssen unserer Innungen:
bei der Kreishandwerkerschaft RWW, Geschäftsstelle Neuwied und
- b) bei anderen Prüfungsausschüssen:
bei der Handwerkskammer Koblenz.

Fragen zum Thema Gesellen- oder Zwischenprüfungen beantworten Ihnen:

Fred Kutscher, Tel. 02631/946413
Kerstin Gördt, Tel. 02631/946410
KHS Geschäftsstelle Neuwied

Maler- und Lackierer informieren sich über GoBD

Bereits im Herbst 2014 hat das Bundesministerium der Finanzen ein Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ kurz GoBD, veröffentlicht. Seit dem 01.01.2017 sind auch die Übergangsfristen paralleler Regelungen abgelaufen, und die Regelungen sind uneinge-

schränkt in Kraft. Die hierin enthaltenen Vorgaben haben es in sich!

Regeln sie doch die Dokumentationsverpflichtungen und die damit zu erfüllenden Auflagen des Gesetzgebers an die Unternehmen im Bereich der elektronischen Rechnungsschreibung sowie der gesamten Buchführung im Zusammenspiel mit Steuerbüro und Finanzamt.



der Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwald



Kreis Neuwied

Der Prüfungsvorsitzende der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied, Willi Pies, überreichte an 22 Junghandwerker und Junghandwerkerinnen ihre Gesellenbriefe, gratulierte zum erreichten Ausbildungsziel und wünschte ihnen für die Zukunft alles Gute.

Zu der Feierstunde waren neben den Ausbildungsbetrieben auch die Eltern und Familienangehörigen eingeladen. Obermeister Bernd Becker gratulierte ebenfalls im Namen der Innung und dankte den Ausbildungsbetrieben für die geleistete Nachwuchsarbeit. Becker bedankte sich beim

Prüfungsausschuss für seine ehrenamtliche Tätigkeit ebenso wie bei allen, die zum reibungslosen Ablauf der Gesellenprüfung beigetragen haben. Prüfungsbester wurde Herr Pierre Forneck aus Neustadt; Ausbildungsbetrieb Malerwerkstätte Neifer GmbH & Co. KG in Vettelschoß.



Westerwaldkreis

In Anwesenheit der Vorstandsmitgliedern sowie von Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses, begrüßte Obermeister Renè Perpeet die erfolgreichen Junghandwerker, deren Eltern und Ausbildungsbetriebe.

Traditionsgemäß wurden die Gesellenbriefe in einer kleinen Festrunde übergeben, zu welcher die Maler- und Lackierer-Innung

des Westerwaldkreises in diesem Jahr nach Westerburg eingeladen hatte.

Obermeister Perpeet beglückwünschte die Junggesellen zum Erreichen des Ausbildungszieles, wies diese jedoch gleichfalls darauf hin, dass nun von Seiten der Betriebe andere Erwartungen an sie gestellt würden, wie dies als Auszubildender der Fall gewesen sei.

Der **E-CHECK**

Sicherheit vom
Elektromeister





Zu Ihrer Sicherheit
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage

Innungen der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westerwald
www.fachverbund-e.com.de



Freisprechung Bäcker



Wem läuft beim Duft von frischen Brötchen, einem Brot oder knackigen Hörnchen nicht das Wasser im Mund zusammen.

Wohl jedem und damit das so bleibt, feierte der Obermeister der Bäckerinnung Rhein-Westerwald, Hubert Quirnbach aus Hundsangen, jetzt mit 13 Bäcker-Junggesellen den Abschied vom Lehrling-Dasein und den

Übertritt ins Gesellenleben im Rahmen einer Freisprechungsfeier in Niederahr. Dabei betonte der quirlige Obermeister, dass handwerkliches Können, Ausdauer und Leistungswille Garanten einer gesicherten Zukunft sind und nur eine qualifizierte Fachkraft auf dem Arbeitsmarkt bestehen kann.

Das wiederum bedeute, sich ständig weiterzu-

bilden, um den Anforderungen im nationalen und internationalen Wettbewerb gerecht zu werden.

Es gab ein Sonderlob für die Prüfungsbeste Josephine Schuster aus Sankt Katharinen und allgemeine Freude über die Aushändigung des Gesellenbriefes beim anschließenden gemütlichen Beisammensitzen.

Hans Hartenfels



360°

WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

MARX & JANSSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de



Fleischer-Innung Rhein-Westerwald spricht Auszubildende frei

Am letzten Tag ihrer Gesellenprüfung konnte Obermeister Thomas Christian im Beisein des Gesellenprüfungsausschusses sowie erschie- nener Eltern, drei bisherige Auszubildende in einer kleinen Feierstunde in den Stand der Ge- sellen erheben.

Obermeister Christian gratulierte zum er- reichten Berufsziel, wies jedoch direkt darauf hin, dass man sich nicht auf diesem Wissen ausruhen sollte. In seiner Rede ging der Ober- meister auf die Bedeutung des Handwerks in unserer Wirtschaft ein und zeigte die berufli- chen Möglichkeiten auf, die die Junghandwer- ker nunmehr nutzen können.

Das Handwerk biete eine Vielzahl von Weiter- bildungsmöglichkeiten bis hin zur Selbststän- digkeit.

Diese gelte es zu nutzen. Handwerk habe nach wie vor „goldenen Boden“. Innungsbeauftrag- ter Sauerbrey gratulierte den frischgebackenen Gesellen von Seiten der Kreishandwerker- schaft Rhein-Westerwald.

Jürgen Berg, Prüfungsvorsitzender des Prü- fungsausschusses der Fleischer-Innung Rhein-

Westerwald, überreichte den erfolgreichen Junghandwerkern den Gesellenbrief und ließ die absolvierte Prüfung kurz Revue passieren.

Traditionell überreichte Berg dem Prüfungs- besten, Lutz Schnug, einen Edel-Stahl als Ge- schenk.



Freisprechung Maurer

Jürgen Mertgen aus Straßenhaus führt die Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald als Obermeister und hatte in die Gaststätte „Filou“, gleich neben der Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft, geladen, um 15 ehemaligen Lehrlingen das Zeugnis ihrer Berufsreife zu überreichen. In dieser „Freisprechungsfeier“ gab es aber nicht nur

Glückwünsche, sondern auch aufweckende Worte des Obermeisters, der unter anderem drauf hinwies, dass man nach erfolgreicher Ablegung der Meisterprüfung ein Studium an einer Hochschule beginnen könne.

Da die Gesellenprüfung nur ein erster Schritt im Berufsleben sei, und in der heu- tigen schnelllebigen vom Computer be-

stimmten Zeit man auch im Baugewerbe ständig auf Höhe bleiben müsse, sei stän- dige Weiterbildung unerlässlich. Hand- werksbetriebe seien innovativ, gestalteten technischen Fortschritt aktiv mit und blie- ben somit in der sozialen Marktwirtschaft ein starker und leistungsfähiger Faktor, so Mertgen.



21 Jungtischler freuen sich über ihre bestandene Gesellenprüfung



Kreis Neuwied

Im Wechsel finden die Freisprechungsfeiern des Tischlerhandwerks einmal bei der Sparkasse und einmal bei der VR-Bank statt, die in diesem Jahr Gastgeber war.

Vorstandssprecher Andreas Harner freute sich denn auch die Junghandwerker begrüßen zu können, immerhin 21 neu Tischler-Gesellen warteten voller Spannung auf ihren Gesellenbrief, und kam, ebenso wie alle anderen Festredner, nicht umhin an die bekanntesten Söhne der Deichstadt in diesem Metier, die weltberühmten Ebenisten Abraham und David Roentgen, zu erinnern. Vom Obermeister der Tischlerinnung, Norbert Dinter, gab es

neben den Glückwünschen zur bestandenen Prüfung, mahnende Worte nicht auf dem Erlernen stehen zu bleiben, sondern den Anforderungen der modernen Welt gerecht zu werden und sich ständig weiterzubilden.

Das geschieht ja heute schon dergestalt, dass die Gesellen bei der Beratung ihrer Kunden über Einrichtungslösungen den Computer zur Hilfe nehmen.

Auch Dirk Oswald, seit zwei Monaten neuer Leiter der David-Roentgen-Schule, betonte seine Affinität zu den Tischlern alleine schon aus dem Namen der Schule, wie auch Achim Hallerbach, Beigeordneter des Kreises und Mi-

chael Mang, Beigeordneter der Stadt, die auch den Eltern, Ausbildern und Lehrern Dank aussprachen.

Wie gut die Junggesellen schon in ihrem Beruf agieren, kann man bis zum 10. Juli noch in den Räumen der VR-Bank Neuwied-Linz bewundern, wo einige „Kunstwerke“ ausgestellt sind.

Neben der bemerkenswerten Tatsache, dass zwei Frauen unter den Junghandwerkern sind, gab es Sonderpreise für den Prüfungsbesten Tom-Marlin Schäfer und für den Gewinner des Wettbewerbs „Gute Form“ Darwin Reiner Hernandez. *Foto und Text: Hans Hartenfels*

Tischler-Innung feiert Freisprechung im Keramikmuseum des Westerwaldkreises

Wenn Gesellenbriefe an Junghandwerkerinnen und Junghandwerker übergeben werden, dann ist das nicht nur ein Grund zur Freude für diejenigen, die sie erhalten. Es ist zugleich auch die Freude all derer, die die jungen Menschen auf dem Weg zum erfolgreichen Berufsabschluss begleitet haben.

Natürlich ist es auch ein Grund zu feiern! Dies tat die Tischler-Innung Westerwaldkreis in diesem Jahr im Keramikmuseum des Westerwaldkreises in Höhr-Grenzhausen und lud hierzu neben den Gesellen als Hauptakteure des Tages auch zahlreiche Ehrengäste ein.

In seiner Eröffnungsrede dankte Peter Aller, Lehrlingswart der Tischler-Innung, den anwesenden Fest- und Ehrengästen für das Erscheinen und gratulierte zugleich den neuen Kollegen für die bestandene Gesellenprüfung. „Der Gesellenbrief, den ihr gleich erhalten werdet,

ist daher kein Geschenk. Dieses Zertifikat ist der Beweis dafür, dass ihr konsequent und diszipliniert auf dieses Ziel hingearbeitet habt.“

Aller weiter: „Was oft so leicht und mühelos aussieht, ist das Ergebnis jahrelanger Vorbereitung. Für unser Handwerk und das Handwerk allgemein, ist es heute von großer Bedeutung, gut ausgebildete junge Gesellinnen und Gesellen einstellen zu können.“

Auch Thilo Becker, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen sowie der Vorsitzende Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Rudolf Röser, schlossen sich diesen Glückwünschen an.

Daran anschließend erfolgte die Verleihung der Gesellenbriefe. Die prüfungsbesten Absolventen Katharina Neeb, Gebhardshain (Aus-

bildungsbetrieb Wünsche GmbH, Tischlerei, Nistertal); Jan Herschel, Attenhausen (Tischlerei Schütz GmbH, Herschbach) und Lukas Christ, Selters (HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels) erhielten ein Präsent für ihre hervorragenden Leistungen.

Für die diesjährige beste Zwischenprüfung wurde Benjamin Kober, Ruppach-Goldhausen (HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels) eine Urkunde und ein Präsent überreicht.

Im Leistungswettbewerb „Die Gute Form“ erhielten Katharina Neeb, Gebhardshain (Wünsche GmbH, Tischlerei, Nistertal); Lenard Julius Ludwig, Michelbach (HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels) und Jakob Mey, Selters (Tischlerei Schütz GmbH, Herschbach) eine Belobigung.



Westerwaldkreis

Freisprechungsfeier der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen



Kreis Altenkirchen

Großer Andrang herrschte bei der Freisprechungsfeier der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen. Verbunden mit einer Ausstellung der Gesellenstücke hatte die Innung traditionell in die Sparkasse Westerwald-Sieg nach Altenkirchen eingeladen.

Viele interessierte Besucher konnte Obermeister Wolfgang Becker zur Feierstunde begrüßen. „Die Übergabe der Gesellenbriefe und Abschlusszeugnisse an die Jungesellen bildet den Abschluss der Ausbildung zum Tischler“, so Becker. Sein Dank galt daher dem Gesellenprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit und das ehrenamtliche Engagement.

Diesen Glückwünschen schloss sich Michael Bug, Vorstand der Sparkasse Westerwald-Sieg an. Als interessantes Highlight konnte der Obermeister Gert Schumann von der Mö-

belwerkstätte Schumann, Altenkirchen, und seine Mitarbeiterin Nicole Rex begrüßen. Schumann stellte seinen Betrieb vor und berichtete, dass sein Unternehmen schon mehrmals seinen Mitarbeitern die Möglichkeiten zur Teilnahme an Auslandspraktika ermöglicht hat. So auch Nicole Rex, die sich diese Gelegenheit nicht nehmen ließ.

In einem überaus interessanten Vortrag berichtete sie über ihre eigenen Erfahrungen und Erlebnisse anlässlich eines Praktikums in Finnland.

Im Anschluss daran erhielten die Junghandwerker ihre Gesellenbriefe. Für besondere Leistungen bei der diesjährigen Gesellenprüfung wurde Constantin Rülke, Daaden (Ausbildungsbetrieb Uwe Knautz, Tischlermeister, Kirburg) von der Innung ausgezeichnet. Für

die Erstellung seines Gesellenstücks wurde er auch vom Prüfungsausschuss für die „Gute Form 2017“ vorgeschlagen und kann sich nun auf Landesebene qualifizieren.

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de



Beim Lampentausch auf Qualität setzen

Autolampen sind Verschleißteile und müssen ab und zu erneuert werden. Besonders in der dunklen Jahreszeit ist eine voll funktionsfähige Fahrzeugbeleuchtung lebenswichtig. Und nicht zuletzt kommt es auf die korrekte

Einstellung der Scheinwerfer an.

Licht-Experte Carsten Aring von Hella Gutmann Solutions erklärt, auf was die Autofahrer bei der Fahrzeugbeleuchtung achten sollten.

Wo hört für Autobesitzer der Spaß beim Wechseln von Halogen-Lampen auf?

Obwohl die Autohersteller laut Gesetzgebung den Glühlampenwechsel eigentlich mit Bordwerkzeug ermöglichen sollen, gleicht er in vielen Fahrzeugen noch immer einer kleinen OP. Wichtig ist: Die Leuchtmittel müssen im Reflektor richtig arretiert werden, sonst kann es zu gefährlichen Blendungen kommen. Die Fahrt in die Werkstatt macht aber auch deshalb Sinn, weil die Kfz-Mechatroniker nicht nur die Lampen tauschen, sondern die Scheinwerfer danach neu einstellen – eine Pflichtübung, um mögliches Blenden zu vermeiden.

Was ist mit LED- und Xenon-Scheinwerfern?

An beide Systeme darf nur die Werkstatt ran. Ungeübte können beim Xenon-Licht ungewollt Schäden verursachen, setzen sich vor allem aber Spannungen von über 30 000 Volt aus. LEDs

sind generell nicht austauschbar. Sollten ein LED-Scheinwerfer oder eine LED-Heckleuchte defekt sein, müssen sie in der Regel ausgetauscht werden.



Foto: ProMotor

Wann ist es Zeit, die Lampen zu tauschen?

Lampen altern und verlieren je nach Fahrleistung und Umgebungseinflüssen nach einer gewissen Zeit ihre Leuchtkraft. Auch wenn sie nicht defekt sind, sollten sie dann gewechselt werden – immer paarweise.

Worauf ist beim Lampenkauf zu achten?

Markenware ist erste Wahl. Vielfahrer sind mit Longlife-Lampen gut bedient. Sie punkten mit einer längeren Lebensdauer, haben aber eine etwas geringere Lichtintensität. In jedem Fall sollte das E-Prüfzeichen vorhanden sein. Das gilt natürlich auch für Ersatzlampen, die auf Auslandsreisen ins Gepäck gehören. Defekte Beleuchtung wird mit teils hohen Bußgeldern belegt. Der Licht-Test im Oktober ist gute Gelegenheit, sich

die Reisebox mit den passenden Lampen von der Werkstatt zusammenstellen zu lassen.

Darf für den hellen Schein problemlos hochgerüstet werden?

Generell darf nur das Leuchtmittel eingesetzt werden, für das der Scheinwerfer ausgelegt ist. Wer mehr Halogenlicht auf der Straße haben will, kann aber von der normalen H7 auf leistungsgesteigerte H7 +50 oder H7 +90 upgraden. Verboten ist der Einsatz von Xenon-Lampen in Halogenscheinwerfern. Wird man damit erwischt, ist Bußgeld fällig, und die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs kann erlöschen.

Worum sollte sich der Autofahrer kümmern?

Als Autofahrer haben wir eine Sorgfaltspflicht und müssen die Lichtanlage regelmäßig überprüfen. In der dunklen Jahreszeit ist das für Vielfahrer besonders wichtig, selbst wenn Fehlerkontrollanzeigen den Job übernehmen. Die Abschlusscheiben könnten ja beispielsweise nach einem Parkrempler beschädigt sein.

Für saubere Scheinwerfer sorgt inzwischen an vielen Fahrzeugen die Scheinwerferreinigungsanlage. Wer ohne unterwegs ist, sollte in Herbst und Winter die Scheinwerfer regelmäßig mit einem feuchten, weichen Tuch oder Schwamm säubern. Vorsicht: Scharfe Reinigungszusätze zerstören den Schutzlack auf den Abschlusscheiben, die inzwischen fast ausnahmslos aus Kunststoff gefertigt sind.

Helfen statt Gaffen

Ein Auto rast frontal in eine Eisdiele, zwei Menschen sterben.

Während die Rettungskräfte um Leben kämpfen, werden sie von drei jungen Männern behindert. Die Voyeure filmen den Unfall und greifen Polizisten an. Kein

Einzelfall. Gaffen, fotografieren,

behindern, crashen – Sensationslust wird zunehmend zum Volkssport. Das betrifft Schaulustige sowohl direkt an der Unfallstelle als auch jene, die zum Gaffen auf dem Pannestreifen parken und damit eine Rettungsgasse blockieren.

Auch wer auf der Gegenseite abbremst, um zu schauen, bringt andere und sich in Gefahr.

Ein neues Gesetz stellt jetzt das Gaffen an Unfallstellen oder Blockieren einer Rettungsgasse

unter Strafe. Es gilt der Tatbestand der „Behinderung von hilfeleistenden Personen“. Schaulustigen droht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wenn sie die Unfallrettung erschweren. Auch das Fotografieren und Zur-Schau-Stellen von Unfallopfern wird stärker als bisher geahndet.

Erste Hilfe – so geht's

Was viele Autofahrer zudem nicht wissen: Laut Paragraph 323c Strafgesetzbuch ist jeder Bürger verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, wenn dies erforderlich und ihm zuzumuten ist.

Die Erste Hilfe umfasst dabei neben medizinischen auch organisatorische und betreuende Maßnahmen. Alle fünf Jahre, so der Rat von Verkehrssicherheitsexperten, sollte das Wissen aufgefrischt werden. Das Deutsche Rote Kreuz bietet beispielsweise spezielle Kurse zum Verhalten nach einem Verkehrsunfall an. Gesundheits-

und Sachschäden, die Helfer erleiden, werden übrigens von den zuständigen Versicherungen getragen.

Die Erste-Hilfe-Schritte

Unfallstelle absichern. Auto auf dem Pannestreifen mit eingeschalteter Warnblinkanlage abstellen, Warnwesten überziehen, Warndreieck aufstellen.

Unfallopfer bergen. Wenn möglich werden Verletzte mit dem Rautek-Griff aus dem Auto gezogen, eingeklemmte Personen angesprochen und beruhigt.

Notruf 112 absetzen. Die Leitstelle fragt nach dem wo, was, wie viele Personen, welche Verletzungen.

Erste Hilfe leisten. Dazu gehören stabile Seitenlage, notfalls Wiederbelebung sowie das Versorgen von Blutungen und Platzwunden mit dem an Bord befindlichen Verbandsmaterial.



PKW-Service:

56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

www.goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW- / VAN-Service:

56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0





Jochen Gabrisch

■ Die Besten im Gespräch

Leitfaden für erfolgreiche Mitarbeitergespräche von Auswahl bis Zielvereinbarung
1. Auflage 2014, 248 Seiten, broschiert, EUR 39,00
ISBN 978-3-472-08570-6

Fundiertes Praxiswissen für effektive Mitarbeitergespräche mit Gestaltungsbausteinen, Beispieldialogen und Gesprächstipps.

www.pwgo.de/mitarbeitergespraeche



Ihre Bestellwege:

Tel.: 02631-801 22 22 · Fax: 02631-801 22 23
E-Mail: info@personalwirtschaft.de

www.personal-buecher.de

Personalwirtschaft

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Der Arbeitgeber ist für den Arbeitsschutz im Betrieb verantwortlich

Diese Aussage beinhaltet eine Menge Pflichten für den Arbeitgeber: Er muss u. a. Arbeitsstätten, Maschinen, Geräte, Anlagen usw. so einrichten und unterhalten sowie den gesamten Betrieb so organisieren, dass Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind. Er muss Maßnahmen durchführen, die Unfälle bei der Arbeit und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten und zu einer 'humanverträglichen' Gestaltung der Arbeit führen. Dazu verpflichten die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger. Die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sind Grundpflichten des Arbeitgebers. Gesetzliche Grundlage des modernen Arbeitsschutzes ist das Arbeitsschutzgesetz. Es verlangt angesichts der ständig notwendigen Anpassung des Arbeitsschutzes an die Arbeitswelt von den Verantwortlichen in den Betrieben Eigeninitiative und Kreativität und betont in besonderer Weise das Prinzip der Eigenverantwortung.

Zu Ihrer Information und Unterstützung hält Ihre Innungsgeschäftsstelle Checklisten zum Arbeitsschutz bereit. Diese angewendet, geben einen ersten Überblick über den Stand zum Thema Arbeitssicherheit und Erste Hilfe in Ihrem Betrieb.

Zuständigkeitsbereich des Unternehmers

Der Zuständigkeitsbereich ist klar: Der Unternehmer hat nach dem Arbeitsschutzgesetz eine umfassende Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit seiner Arbeitnehmer während der Arbeitszeit. Dies gilt für alle Branchen der gewerblichen Wirtschaft und für alle Betriebsgrößen. Er ist dafür verantwortlich, dass für die Mitarbeiter sichere Bedingungen vorherrschen. So muss in Verwaltungsgebäuden beispielsweise eine ausreichende Anzahl an Feuerlöschern vorhanden sein. Auf einer Baustelle hingegen müssen Gehörschutz, Haut- und Kopfschutz vorhanden sein. Ein Chef muss zudem kontinuierlich prüfen, ob die innerbetrieblichen Maßnahmen noch wirkungsvoll oder eventuell bereits veraltet sind. Erforderlichenfalls muss er den Standard an die geänderten Gegebenheiten anpassen. Dabei hat er laut Gesetzestext stets „eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben“. Das bedeutet viel Einsatz vom Unternehmer. Doch tut er dies nicht, kann er im Zweifelsfall dafür haftbar gemacht werden.

Gesetze und Regelungen

Alle Grundpflichten des Arbeitgebers ergeben sich aus dem so genannten Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Weitere präventive Maßnahmen sind im Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk - kurz BGV - der gewerblichen Berufsgenossenschaften festgelegt, die ebenfalls verpflichtend sind. Das BGV benennt Schutzziele und branchen- oder verfahrens-

spezifische Forderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Vorschriften sind unterteilt in die Kategorien A (Allgemeine Vorschriften/Betriebliche Arbeitsschutzorganisation), B (Einwirkungen), C (Betriebsart/Tätigkeiten) und D (Arbeitsplatz/Arbeitsverfahren) und sind dementsprechend für die einzelnen Betriebe von Belang.



Arbeitsschutz muss sein

Der Arbeitgeber muss Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich bestellen. Diese unterstützen den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung. Dabei gibt es im Wesentlichen vier Möglichkeiten, die sicherheitstechnische Betreuung sicherzustellen:

1. Der Arbeitgeber delegiert den Aufgabenbereich an einen Mitarbeiter, der eine entsprechende Vorbildung hat (zum Beispiel Ingenieur, Meister etc.) und vorgeschriebene Lehrgänge besucht, um sich die entsprechende Fachkunde anzueignen.
2. Er beauftragt eine externe Sicherheitsfachkraft oder den sicherheitstechnischen Dienst mit den Aufgaben der Sicherheitsfachkraft.
3. Er bedient sich der alternativen Regelbetreuung (Unternehmermodell) und besucht selber entsprechende Lehrgänge, um sich ein umfangreiches Spezialwissen anzueignen.
4. Er schließt sich an den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst einiger Berufsgenossenschaften an.

Die derzeit 9 Berufsgenossenschaften, welche nach Branchen gegliedert sind, bieten für das Unternehmermodell unterschiedliche Ausführungen an. Im Bedarfsfall sollten sich Interessierte direkt mit ihrer Berufsgenossenschaft in Verbindung setzen. Die Anschriften befinden sich im Internet unter: <http://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/bgen/index.jsp>

Mitarbeiter spezialisieren

Es gibt eine Unmenge an Regel- und Gesetzestexte, die wiederum auch nicht für alle Branchen gelten. Dabei den Durchblick zu behalten, ist nicht einfach. So kann es für den Unternehmer hilfreich sein, einen externen Fachmann zu beauftragen.

Noch besser ist es, einen eigenen Mitarbeiter zu beauftragen, der eine entsprechende Vorbildung hat und vorgeschriebene Lehrgänge besucht. Auf jeden Fall aber muss ein Mitarbeiter des Unternehmens den Betrieb sicherheitstechnisch betreuen – egal, ob nebenher oder hauptberuflich.

Stabiler Beitrag und zusätzliche Leistungen für AOK-Kunden

REGION. Zum 01. Juli 2017 haben einige Krankenkassen ihren Zusatzbeitrag erhöht. Der Beitragssatz der AOK-Rheinland/Pfalz-Saarland – Die Gesundheitskasse bleibt unverändert. AOK-Versicherte profitieren von zusätzlichen Leistungen.

Anfang Juli haben einige gesetzliche Krankenkassen ihren Zusatzbeitrag zum Teil deutlich erhöht. Während der vom Bundesministerium für Gesundheit ermittelte durchschnittliche Zusatzbeitrag unverändert 1,1% des Bruttolohns beträgt, verlangen die betroffenen Krankenkassen nun zum Teil merklich höhere Zusatzbeiträge, die von den Versicherten alleine zu tragen sind.

„Der Beitragssatz bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland bleibt stabil und ist verlässlich“ so Verena Schmidt, Teamleiterin im Bereich Firmenkunden der AOK.

Der Zusatzbeitrag der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland entspricht seit Jahren dem vom Bundesministerium für Gesundheit ermittelten durchschnittlichen Zusatzbeitrag und ist somit im Vergleich zu anderen Krankenkassen sehr attraktiv. „Beträgt der Zusatzbeitrag einer Krankenkasse zum Beispiel 1,5%, können Versicherte bei einem Wechsel zur AOK bis zu 208



Euro im Jahr sparen“, erklärt Verena Schmidt weiter. Außer dem interessanten Beitragssatz bietet die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ihren Versicherten weitere zusätzliche Leistungen an. AOK-Kunden stehen pro Jahr 250 Euro im Rahmen des AOK-Gesundheitskontos zur Verfügung.

Jeder Kunden kann über die Verwendung für folgende besondere Leistungen selbst entscheiden

- Osteopathie,
- Homöopathische Behandlung und Arzneimittel

- Naturarzneimittel der Phytotherapie und Anthroposophie
- Reiseschutzimpfungen
- Hautkrebs-Früherkennung unter 35 Jahre
- Sportmedizinische Untersuchung
- Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Je nach Inanspruchnahme übernimmt die AOK 80 Prozent der Kosten. Zahlt ein AOK-Kunde also beispielsweise für zwei Osteopathie-Behandlungen 150 Euro (75 Euro je Einheit), erstattet die AOK 120 Euro.

Besonders interessant für Sportliche ist der Bonus von 50 Euro pro Jahr für das regelmäßige Training in ausgewählten Fitnessstudios. Und beim AOK-Bonuswahltarif EXTRA können Kunden bis 600 Euro jährlich zusätzlich sparen.

Der Wechsel zur AOK-Rheinland-Pfalz/Saarland ist ganz einfach: Ihre Mitgliedschaftserklärung und eine Vorlage zur Kündigung der bisherigen Krankenkasse finden Sie auf der Internetseite www.wechsel-zur-aok.de

Gerne sind wir auch telefonisch für Sie da. Sie erreichen uns unter 06131 – 4998533.

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

AOK
Die Gesundheitskasse.

Hat Ihre Krankenkasse den Zusatzbeitrag erhöht? Dann wechseln Sie doch die Farbe!

Gesamtbeitragssatz:

DAK Gesundheit	KKH	IKK Südwest	BKK Pfalz	AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
16,1 %	16,1 %	16,1 %	16,0 %	15,7 %

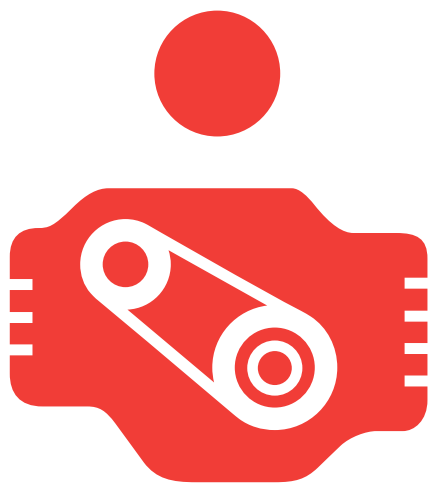
Hinweis: Zu den aufgeführten Beitrags- und Leistungsangaben können sich Unterschiede bei den Leistungen der einzelnen Kassen ergeben. Stand: 7/2017

www.wechsel-zur-aok.de oder vereinbaren Sie einen Termin unter ☎ 06131 49 98 533

+ 250 €
Gesundheits-
konto



Brummen ist einfach.



sparkasse-neuwied.de
skwws.de

Weil die Sparkassen den
Motor unserer Wirtschaft
am Laufen halten.

Mittelstandsfinanzierer Nr. 1*

* bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe



Sparkasse
Neuwied



Sparkasse
Westerwald-Sieg

Arbeitsrecht

Änderungskündigung - Anforderungen

Ein mit einer Änderungskündigung übermitteltes Vertragsangebot muss so konkret gefasst sein, dass der Arbeitnehmer es ohne Weiteres annehmen kann. BAG, Urteil vom 26.01.2017, Az.: 2 AZR 68/16

Wirksamkeit eines «im Auftrag» unterschriebenen befristeten Vertrages

Ist eine Erklärung mit dem Zusatz „Im Auftrag“ unterschrieben, kann das im Einzelfall dafür sprechen, dass der Unterzeichner nicht selbst handelnd wie ein Vertreter die Verantwortung für den Inhalt der von ihm unterzeichneten Erklärung übernehmen will. Der Zusatz „In Vertretung“ deutet demgegenüber darauf hin, dass der Erklärende selbst für den Vertretenen handelt. Bestimmungen, die von Arbeitgeber, Gewerkschaft und Betriebsrat gemeinsam unterzeichnet sind, sind unwirksam, wenn sich aus ihnen nicht zweifelsfrei ergibt, wer Urheber der einzelnen Regelungen sein soll und um welche Rechtsquelle es sich jeweils handelt. BAG, Urteil vom 12.04.2017, Az.: 7 AZR 446/15

Mutterschutzgesetz Änderungen ab 01.01.2018

Das vom Bundestag beschlossene „Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts“ enthält einige Änderungen, die auch Auswirkungen auf die Personalarbeit haben werden. Ab 1.1.2018 werden die wesentlichen Änderungen in Kraft treten.

Ausnahmen bilden die nachfolgenden Neuregelungen, die bereits nach Verkündung des Gesetzes am 30.05.2017, also ab 01.06.2017, in Kraft getreten sind:

- Die Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung wird bei entsprechendem Antrag von acht auf zwölf Wochen verlängert, weil die Geburt in vielen dieser Fälle für die Mutter mit besonderen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden ist.
- Es wird ein Kündigungsschutz für Frauen nach einer nach der zwölften Schwangerschaftswoche erfolgten Fehlgeburt neu eingeführt.
- Zudem werden die Regelungen zum Gesundheitsschutz an die unionsrechtlichen Vorgaben unter anderem zur Gefahrstoffkennzeichnung angepasst.

Das neue Mutterschutzgesetz bringt vor allem eine Ausweitung des geschützten Personenkreises. Gilt das Gesetz bisher nur für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder Heimarbeit ausführen, so soll es zukünftig eine erhebliche Ausweitung auf sonstige Personen geben.

Die wichtigsten Neuerungen ab 01.01.2018

- Schülerinnen und Studentinnen werden dann in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungs-

veranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen oder Studentinnen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.

- Zudem werden auch arbeitnehmerähnliche Personen in den Anwendungsbereich klarstellend einbezogen.
- Die Regelungen zum Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit werden branchenunabhängig gefasst, die Regelungen zum Verbot der Mehrarbeit werden um eine besondere Regelung zur höchstens zulässigen Mehrarbeit in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen ergänzt.
- Für die Arbeit nach 20 Uhr bis 22 Uhr wird ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt. Unter anderem muss die Frau sich ausdrücklich bereit erklären, nach 20 Uhr zu arbeiten. Während die Behörde den vollständigen Antrag prüft, kann der Arbeitgeber die Frau grundsätzlich weiterbeschäftigen. Lehnt die Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt er als genehmigt.
- Durch die Integration der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das MuSchG werden die Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber sowie für die Aufsichtsbehörden klarer und verständlicher.
- Der neu einzurichtende Ausschuss für Mutterschutz ermittelt unter anderem Art, Ausmaß und Dauer der möglichen unverantwortbaren Gefährdung einer Schwangeren oder Stillenden und stellt sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes auf. Die von ihm erarbeiteten Empfehlungen sollen Orientierung bei der praxisgerechten Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Regelungen bieten.
- Bei Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen gilt das gleiche Mutterschutzniveau, wie es auch für andere Beschäftigte nach dem MuSchG gilt.

BVerfG: Tarifeinheitsgesetz weitgehend verfassungsgemäß

Die Regelungen des Tarifeinheitsgesetzes sind weitgehend mit dem Grundgesetz vereinbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zwei Jahre nach dem Inkrafttreten in mehreren Urteilen vom 11.07.2017 (1 BvR 1571/15 u. a.) entschieden. Das umstrittene Gesetz soll Tarifkollisionen innerhalb der Unternehmen vermeiden: Wenn zwei Gewerkschaften in einem Betrieb dieselben Arbeitnehmer vertreten, gilt nur noch ein Tarifvertrag, nämlich von derjenigen Gewerkschaft mit den meisten Mitgliedern in dem Betrieb. Substanzielle Kritik an der Neuregelung gab es von Beginn an. Die Beschwerdeführer der Verfassungsbeschwerde (Berufsgruppen- und

Branchengewerkschaften, ein Spitzenverband sowie ein Gewerkschaftsmitglied) wandten sich insbesondere gegen die sog. Kollisionsregel (§ 4a Abs. 2 Satz 2 TVG) und gegen Regelungen zum Beschlussverfahren. Gerügt wurde die Verletzung von Art. 9 Abs. 3 GG und Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 3 GG. Das Gesetz greife ohne Rechtfertigung in die Koalitionsfreiheit ein und genüge nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das BVerfG (zwei Mitglieder des ersten Senats haben ein abweichendes Sondervotum abgegeben) geht im Ergebnis von der weitgehenden Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Tarifvertragsgesetzes aus. Bei der Auslegung und Handhabung des Gesetzes muss der grundrechtlich geschützten Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) Rechnung getragen werden. Über offene Fragen im Einzelnen entscheiden die Fachgerichte. Unvereinbar mit dem Grundgesetz ist das Gesetz allerdings nur insoweit, als Vorkehrungen dagegen fehlen, dass die Belange der Angehörigen einzelner Berufsgruppen oder Branchen bei der Verdrängung bestehender Tarifverträge einseitig vernachlässigt werden. Hier hat der Gesetzgeber Abhilfe zu schaffen. Bis zur Neuregelung, die bis zum 31.12.2018 zu treffen ist, darf ein Tarifvertrag im Kollisionsfall nur dann verdrängt werden, wenn die Mehrheitsgewerkschaft die Interessen der Angehörigen der Minderheitsgewerkschaft ernsthaft und wirksam in ihrem Tarifvertrag berücksichtigt hat. Das ist plausibel darzulegen. Im Übrigen bleibt das Gesetz weiterhin anwendbar. BVerfG, Urteile vom 11.07.2017, Az.: 1 BvR 1571/15 u. a.

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreislandgewerkschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Herausgabe von Arbeitspapieren: So vermeiden Arbeitgeber Konflikte

Zum Ende eines Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitspapiere des Mitarbeiters fertig zu machen und so rechtzeitig herauszugeben, dass sein Mitarbeiter sie am letzten Arbeitstag mitnehmen kann. Doch reicht es, wenn er sie nur zur Abholung bereitlegt? Und was passiert, wenn er seiner Herausgabepflicht nicht nachkommt? Eine Antwort auf diese Fragen liefert unser Beitrag.

Arten von Arbeitspapieren

Arbeitspapiere im engeren Sinn sind Papiere, die der Arbeitnehmer bei Beschäftigungsbeginn unbedingd vorlegen und der Arbeitgeber bei Beschäftigungsende unbedingd ausfüllen

und herausgeben muss – z. B. die Lohnsteuerbescheinigung und der Sozialversicherungsnachweis.

Arbeitspapiere im weiteren Sinn sind Papiere, die dem Nachweis bestimmter Tatsachen dienen – z. B. ein Zeugnis oder ein Befähigungsnachweis. Oder Unterlagen, die bestimmte Erklärungen über den Arbeitgeber oder das Arbeitsverhältnis enthalten – z. B. der Arbeitsverhältnis-Nachweis oder die Ausgleichsquittung.



Gesetzliche Grundlagen

Bei den Arbeitspapieren vertritt die ganz herrschende Meinung die Auffassung, dass die Herausgabepflicht des Arbeitgebers auf Seiten des Arbeitnehmers eine Holschuld auslöst.

Nach § 269 Abs. 1 BGB gilt: „Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.“

§ 269 Abs. 2 BGB sieht vor: „Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetrieb des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.“ Ort der Abholung ist damit in der Regel der Beschäftigungsort.

§ 269 BGB ist dispositiv. D. h., von der gesetzlichen Vorschrift kann durch Vereinbarungen der Parteien abgewichen werden. Selbstverständlich können sich die Parteien einvernehmlich darauf verständigen, dass der Arbeitgeber die Papiere zuschickt. Der Arbeitgeber kann in diesem Fall allerdings verlangen, dass sein Mitarbeiter die Kosten der Übersendung trägt.

Rechtsfolgen:

Von der Klage bis zur Zwangshaft

Der Arbeitgeber trägt für die Erfüllung seiner Herausgabepflicht die Darlegungs- und Beweislast. Der Arbeitnehmer hat ihm auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekanntnis (= Quittung) zu erteilen (§ 368 Satz 1 BGB - die so genannte Empfangsquittung). Kommt der Arbeitgeber mit der Herausgabe in Verzug, muss er seinem Mitarbeiter die Arbeitspapiere auf eigene Kosten zustellen.

Erfüllt der Arbeitgeber seine Herausgabepflicht nicht freiwillig, kann der Arbeitnehmer ihn auf Herausgabe verklagen.

Bleibt der Arbeitgeber selbst nach seiner Verurteilung noch untätig, wird eine Zwangsvollstreckung erforderlich. Dabei gilt:

- Geht es bloß um den Herausgabeanspruch, ist der Weg über § 883 ZPO - Herausgabe bestimmter Sachen - vorgezeichnet. Der Gerichtsvollzieher muss dem Arbeitgeber die Arbeitspapiere wegnehmen und dem Arbeitnehmer übergeben.
- Geht es um den Anspruch auf Ausfüllung der Arbeitspapiere, ist der Weg über § 888 ZPO - unvertretbare Handlungen - zu gehen. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall durch Zwangsgeld oder Zwangshaft dazu angehalten werden, die Arbeitspapiere auszufüllen. Diese Verpflichtung kann ihm ein Dritter nicht abnehmen.

Ein weiterer Weg bietet sich bereits im Erkenntnisverfahren nach § 61 Abs. 2 Satz 1 ArbGG an: „Spricht das Urteil die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung aus, so ist der Beklagte auf Antrag des Klägers zugleich für den Fall, dass die Handlung nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen.“

Die Zwangsvollstreckung nach §§ 887, 888 ZPO ist in diesem Fall ausgeschlossen (§ 61 Abs. 2 Satz 2 ArbGG). Der Erfüllungsanspruch wandelt sich in einen Schadensersatzanspruch um.

D. h., dass beispielsweise bei einer nicht fristgerecht ausgefüllten und herausgegebenen Lohnsteuerbescheinigung mit der Entschädigung zugleich alle Schadensersatzansprüche wegen der Nichtherausgabe - sogar die entgangene Lohnsteuererstattung - abgegolten sind (BAG, 20.02.1997 - 8 AZR 121/95).

Rechtsstreit vermeiden

Zur Eskalation muss es nicht kommen. Nimmt der Arbeitnehmer seine Arbeitspapiere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht gleich mit, sollte der Arbeitgeber ihn schriftlich unter Fristsetzung (maximal 2 Wochen) zur Abholung auffordern.

Kommt er der Aufforderung nicht nach, empfiehlt es sich, die herauszugebenden Arbeitspapiere unter Zeugen in einen Umschlag zu stecken und per Post auf den Weg zu geben. Die dabei anfallenden Portokosten stehen in keinem Verhältnis zu dem finanziellen Aufwand, der durch einen Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht entstehen wird.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter: www.personalpraxis24.de

Autor: Dr. Heinz J. Meyerhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Greven

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung: Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Karlheinz Latsch, Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Titelbild: fotolia© FikMik

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift:
Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Straße 91, 56564 Neuwied,
Telefon (02631) 9464-0 - Fax (02631) 946411. Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Empfangsbestätigung Arbeitspapiere

1. Das Arbeitsverhältnis zwischen

(Arbeitgeber)

und

(Arbeitnehmer/in)

wurde zum _____ beendet.

2. Der Unterzeichner/Die Unterzeichnerin bestätigt den Erhalt folgender Unterlagen:

(Nichtzutreffendes bitte durchstreichen bzw. ergänzen)

2.1 Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

Zeitraum: _____

2.2 Meldebescheinigung für den Arbeitnehmer nach § 25 DEÜV

Zeitraum: _____

2.3 Sozialversicherungsausweis; Versicherungsnummer: _____

2.4 Urlaubsbescheinigung für das Urlaubsjahr _____

2.5 Zeugnis

2.6 Lohn-/Gehaltsabrechnung für den Monat _____

2.7 Arbeitsbescheinigung für die Arbeitsagentur

2.8 _____

2.9 _____

Der/Die Unterzeichner/in bestätigt, dass er die überlassenen Unterlagen und Gegenstände vollständig zurückgegeben hat.

Der/Der Unterzeichner/in bestätigt gleichzeitig, eine Ausfertigung dieser Empfangsbestätigung erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Betriebsübernahme/-übergabe

Anlaufstellen	Übergeber ÜG / Übernehmer ÜN erl.	erl.
---------------	-----------------------------------	------

Im Vorhinein zu klären ...

Steuerberater	Mitteilung der Betriebsübergabe/-übernahme, Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte Tipp für ÜN: Wenden Sie sich an die für Sie zuständige Handwerkskammer.	
---------------	--	--

Banken/Sparkassen	Mitteilung der Betriebsübergabe/-nahme, Übernahme der Geschäftskonten oder Eröffnung neuer Konten. Bei Einrichtung neuer Geschäftskonten müssen alle automatischen Abbuchungsstellen (meist Lastschriften) informiert werden.	
-------------------	---	--

Gewerbeaufsichtsamt	ÜN: Informationen über Änderungen gewerberechtlicher Auflagen einholen. Es ist möglich, dass der ÜN weiterreichende gewerberechtliche Auflagen erhält als der ÜG	
---------------------	--	--

Mitarbeiter	Unterrichtungspflicht durch den ÜG oder ÜN (§ 613a BGB), Überprüfung der Arbeitsverträge, Abgleichung Urlaubsvergütung/Freizeitausgleich zum Übergabestichtag. Ummeldung bei Krankenkasse.	
-------------	--	--

Ausbildung	Wenn Sie Lehrlinge ausbilden, wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsberatung der HwK.	
------------	---	--

Nach Betriebsübernahme/-übergabe zu erledigen

Handwerkskammer	ÜG: Löschung beantragen, Gewerbeabmeldung beifügen - ÜN: Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle (Eröffnungsdatum, beglaubigte Kopie Meisterbrief) Auch möglich: Gewerbeabmeldung im One-Stop-Shop und bei Ihrer HwK (Handwerksrolle)	
-----------------	--	--

Gewerbe/(Ordnungs-)amt	ÜG: Gewerbeabmeldung, ÜN: Gewerbeabmeldung	
------------------------	--	--

Handelsregister	Falls Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist/wird, muss evtl. eine Ummeldung oder neue Anmeldung erfolgen. Neue Verträge bei GmbH und OHG erstellen.	
-----------------	--	--

Mietobjekte	Mietvertrag kündigen/abschließen; falls schon ein Mietverhältnis besteht, klären, ob Gewerbe im Haus betrieben werden darf und im Mietvertrag aufnehmen.	
-------------	--	--

Agentur für Arbeit	Mitteilung der Betriebsübergabe/-nahme; ÜN: Gründungszuschuss beantragen: Nur möglich bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit. Auch hierzu beraten wir Sie gerne!	
--------------------	---	--

Betriebshaftpflicht-, Sach-, Rechtsschutz-, sonstige Versicherungen	Auflistung aller Versicherungsverträge, Mitteilung der Betriebsübergabe/-nahme, ggf. Kündigung bzw. Abschluss neuer Versicherungsverträge	
---	---	--

Kraftfahrzeuge	Ummeldung Zulassungsstelle, Finanzamt, Versicherung	
----------------	---	--

Leasingverträge	Auflistung aller Leasingverträge, Mitteilung der Betriebsübergabe je nach Rechtsform, ggf. Angabe neuer Bankverbindung	
-----------------	--	--

Sonstige Verträge	Mitteilung der Betriebsübergabe, ggf. Kündigung nicht gewünschter Vertragsübernahmen, z. B. Radio (GEZ), Zeitschriften, Vereine etc.	
-------------------	--	--

Innung	Ummeldung bei der Innung	
Berufsgenossenschaft	Mitteilung der Betriebsübergabe/-nahme je nach Rechtsform bei Ihrer zuständigen HwK	
Finanzamt	Mitteilung der Betriebsübergabe. Ggf. Freistellungsbescheinigung f. Bauabzugssteuer gem. § 48b EStG beantragen.	
Krankenkasse	Mitteilung der Betriebsübergabe/-nahme je nach Rechtsform	
Deutsche Post	Ummeldung, evtl. Nachsendeantrag stellen	
Telefonunternehmen	Ummeldung Betriebstelefon auf ÜN	
Versorgungsunternehmen	Ummeldung beim Versorgungsunternehmen von Strom, Gas, Wasser	
Entsorgungsunternehmen	Ummeldung beim Entsorgungsunternehmen der Abfallbeseitigung	
Inventarliste/Warenbestand	Aktuelle Inventarliste aller zu übernehmenden Gegenstände und aktueller Warenbestand	
Kunden	Auflistung aller Kundenverträge, Information der Kunden durch Anschreiben, Zeitungsannonce etc.	
Lieferanten	Auflistung aller Lieferantenverträge (Übersicht über vereinbarte Konditionen), Information der Lieferanten durch Anschreiben, evtl. Regelung der Zahlung bestehender Verbindlichkeiten	
Schutzrechte	Auflistung aller gewerblichen Schutzrechte	
Geschäftsformulare	Geschäftsformulare mit Änderungen drucken, evtl. neue Bankverbindung und Steuernummer angeben	
Persönliche Absicherung		
Krankenversicherung	ÜN: Persönliche Beratung! Mitteilung der Betriebsübergabe/-nahme je nach Rechtsform	
Rentenversicherung ÜN: Persönliche Beratung!	Mitteilung an zuständigen Versicherungsträger (www.deutsche-rentenversicherung.de) von ÜG und ÜN. Für den ÜN besteht die Möglichkeit, den Regelbeitrag in der Rentenversicherung auf Antrag für die ersten 3 Jahre zu halbieren (Junghandwerker). Wahlfreiheit, wenn 18 Jahre Beiträge abgeführt wurden; danach möglich, lediglich Mindestbeiträge zu entrichten. Klärung des Rentenanspruchs bei Erwerbsunfähigkeit.	
Persönliche Unfallversicherung	Falls eine private Unfallversicherung besteht, sollte der ÜN die Beiträge und Leistungen mit der Unfallversicherung bei der BG vergleichen. Unternehmerische Wahlfreiheit!	

Broschüren zum Thema Betriebsübernahme/-übergabe www.bmwi.de, Suchbegriff „Nexxt“, Broschüren zum Thema Existenzgründung: www.bmwi.de („Starthilfe“). Hinweise zu Finanzierungsfragen: www.kfw.de und www.isb.rlp.de.



Betriebsübergabe im Handwerk

Rechtzeitig an morgen denken!

1. Betriebsnachfolge als Herausforderung

Sie haben Ihr Unternehmen seit vielen Jahren durch Höhen und Tiefen begleitet. Wenn Sie auch langfristig die Existenz des Betriebes und der damit verbundenen Arbeitsplätze sichern möchten, sollten Sie schon frühzeitig über die Fortführung des Unternehmens nach Ihrem Ausscheiden aus dem Berufsleben nachdenken. Die Betriebsübergabe ist neben der Gründungsphase die wichtigste strategische Phase eines Unternehmens. Aufgrund der im Folgenden dargestellten Komplexität des Vorgangs kann auf eine sehr sorgfältige und langfristige Planung nicht verzichtet werden.

Verschiedene Alternativen müssen durchdacht, evtl. rechtliche, erbrechtliche und steuerliche Voraussetzungen berücksichtigt werden. Es sind finanzielle Aspekte, aber auch familiäre und persönliche Überlegungen mit einzubeziehen.

II. Wie übergabefähig ist mein Betrieb?

Die Übergabefähigkeit bzw. Attraktivität Ihres Betriebes für einen potentiellen Übernehmer hängt von vielen internen wie externen Faktoren ab. Aus diesem Grund sollten Sie Ihr Unternehmen noch einmal genau „unter die Lupe nehmen“, bevor Sie diesen einem potentiellen Nachfolger anbieten.

Natürlich kennen Sie Ihren Betrieb in- und auswendig, aber dennoch: Manche Einschätzung ist vielleicht zu subjektiv und sollte überdacht werden. Analysieren Sie daher genau, was ihr Unternehmen gegenüber den Kunden, dem Markt, der Konkurrenz etc. auszeichnet. Bei der Analyse der betrieblichen Verhältnisse sollten Sie ein besonderes Augenmerk auf

- die Entwicklung der Umsatz- und Ertragsstruktur,

- das Produkt- und Leistungsangebot,
- die technische Ausstattung Ihres Betriebes,
- die Kundenstruktur,
- die Personalstruktur und Qualifikation Ihrer Beschäftigten sowie
- die Betriebsorganisation

legen. Dabei sind nicht nur die in der Vergangenheit erzielten Zahlen und Daten, sondern auch die zukünftig erwarteten Umsatz-, Kosten- und Wettbewerbspotenziale von Bedeutung.

Planen Sie für die Bestandsaufnahme der betrieblichen Gegebenheiten einen ausreichenden zeitlichen Puffer ein. Notwendige Anpassungen aus wirtschaftlicher, rechtlicher und/oder steuerlicher Sicht können in der Regel nicht kurzfristig durchgeführt werden bzw. bedingen eine angemessene Vorlaufzeit. Generell gilt, dass Sie den Erfolg einer späteren Übergabe maßgeblich unterstützen können, indem Sie frühzeitig auf die Wert- und Nachhaltigkeit der o. g. Faktoren achten. Stellen Sie rechtzeitig die Weichen für eine erfolgreiche Betriebsübergabe und nehmen Sie gegebenenfalls Anpassungen an Ihrem strategischen Geschäftskonzept vor. Denn auch die Finanzierung der Nachfolge dürfte für den potentiellen Übernehmer bei Vorliegen eines schlüssigen Unternehmenskonzepts wesentlich leichter zu bewerkstelligen sein.

Umsatz- und Ertragssituation

Besonders wichtig für die Einschätzung der Übergabefähigkeit ist es, die genaue Ertragssituation der letzten Jahre festzustellen. Welche Umsätze wurden generiert? Welche Betriebsergebnisse wurden erzielt? Wie hoch war die betriebliche Umsatzrendite, die Pro-Kopf-Leistung etc.? Auch sollten Sie nicht die zukünftigen Um-

satzerwartungen vernachlässigen. Sind Umsatzrends erkennbar oder muss gar mit Umsatzeinbrüchen gerechnet werden?

Produkte und Dienstleistungen

Die Übergabefähigkeit des Unternehmens hängt auch maßgeblich vom betrieblichen Leistungsangebot ab. So sind Produkte und Dienstleistungen, die den aktuellen Ansprüchen und Anforderungen des Marktes gerecht werden, eine Voraussetzung für die erfolgreiche Suche nach einem möglichen Übernehmer.

Bietet das bestehende Produkt- und Leistungsangebot zudem Spielräume für zukünftige technologische und trendmäßige Entwicklungen? Lassen sich hierdurch eventuell zusätzliche Kundengruppen erschließen, ergibt sich für den Nachfolger eine gute Startposition. Beobachten und analysieren Sie daher permanent die Entwicklungen des Marktes und der Branche.

Betriebsstätten, Maschinen, technische Ausstattung

Je besser der technische Zustand der betrieblichen Anlagen und Maschinen, des Fuhrparks, der Geschäftsausstattung, desto attraktiver ist Ihr Unternehmen für Ihren Nachfolger. Ermitteln Sie daher zeitnah die technologische Leistungsfähigkeit Ihrer Maschinen. Holen Sie Informationen darüber ein, ob im Falle einer Betriebsübergabe neue gewerberechtliche und ökologische Auflagen zu beachten sind. Eine technisch veraltete Ausstattung bzw. eine gar eingeschränkte Nutzbarkeit bedingen über kurz oder lang kostenintensive Reparaturen, Ersatzinvestitionen und/oder Modernisierungsmaßnahmen.

Markt und Kunden

Wie attraktiv sich Ihr Betrieb für einen potentiellen Übernehmer darstellt, ist in einem hohen Maß auch von der Kundenstruktur des Betriebes abhängig. Welche Kundengruppen werden primär angesprochen und wie hoch ist deren Kaufkraft?

Wer sind die Kunden von morgen und wie lassen sich neue Kundengruppen erschließen? Wie stark ist der Wettbewerb – gegenwärtig und in der Zukunft? Sind Sie Marktführer, und wenn ja, in welchen Bereichen?

TIPP: Betreiben Sie ein gezieltes Marketing und durchforsten und aktualisieren Sie Ihre Kundenkartei. Untermauern Sie die Übergabefähigkeit Ihres Betriebes, indem Sie zu Ihren Stammkunden sowie langjährigen Auftraggebern und Geschäftspartnern besonders intensiven Kontakt pflegen. Kümmern Sie sich frühzeitig um die Verlängerung bestehender, werksvertraglicher Vereinbarungen (Wartungsverträge, Absatzrahmenverträge etc.). Machen Sie Ihre Produkte und Leistungen interessant für die Kundengruppen der Zukunft.

Personal

Eine betrieblich angemessene Personalstruktur ist für die Übergabefähigkeit von enormer Wichtigkeit. Sind Ihre Mitarbeiter marktgerecht qualifiziert? Laufen Lehr- oder Zeitverträge aus? Welches Know-how verbleibt nach Ihrem Ausscheiden im Unternehmen? Analysieren Sie die Personalstruktur Ihres Betriebes gründlich und erstellen Sie Übersichten, aus denen wesentliche Sachverhalte wie Alter der Beschäftigten, Qualifikation, Eintrittsdatum, Entlohnung, Urlaubsanspruch, Vertragsbefristungen sowie betriebliche Sondervereinbarungen hervorgehen. Beugen Sie einem drohenden Know-how-Verlust rechtzeitig durch Schulungsmaßnahmen vor.

Betriebsorganisation

Eine zeitgemäße Betriebsorganisation ist im Handwerk die Grundlage für den Erfolg. Erfolgt die Auftragsabwicklung schnell und reibungslos? Sind die Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche klar strukturiert? Wird die betriebliche Leistungserstellung und Abrechnung hinreichend EDV-technisch unterstützt? Existiert ein betriebliches Controllingssystem? Wie aktuell ist die Finanzbuchhaltung? Funktionieren das Zusammenspiel und der Informationsaustausch mit Steuerberater, Kreditinstituten etc.? Im Gegensatz zu den vorgenannten Sachverhalten lässt sich im Bereich der Betriebsorganisation die Übergabefähigkeit des eigenen Betriebes mit vergleichsweise einfachen Mitteln kurzfristig verbessern.

III. Wann ist der richtige Zeitpunkt, um mit der Übergabepanung zu beginnen?

Nicht selten erstreckt sich in der Praxis der durchschnittliche Übergabezeitraum, d. h. die Zeitspanne zwischen der ersten konkreten Überlegung bis zur letzten Übernahme, auf ca. 10 Jahre. Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt Sie in

den wohlverdienten Ruhestand gehen möchten, sollten Sie sich früher oder später – spätestens jedoch mit Ihrem 55. Geburtstag – gedanklich der Nachfolge widmen und konkrete Vorstellungen entwickeln.

TIPP:

1. Stellen Sie einen schriftlichen Fahrplan für Ihre Betriebsübergabe auf. Stimmen Sie steuerliche und rechtliche Fragen ab und nutzen Sie dabei fachkundige Beratung zu einzelnen Detailfragen.

2. Überlassen Sie Ihre Unternehmensnachfolge nicht dem Gesetzgeber (gesetzliche Erbfolge), sondern wählen Sie Ihren Nachfolger sorgfältig nach fachlicher und persönlicher Qualifikation aus.

3. Schaffen Sie sich eine ausreichende Altersversorgung und nutzen Sie die Betriebsnachfolge als Chance für Ihre persönliche Zukunft.

Exkurs: Für den Notfall gerüstet?

Für den Eintritt eines Notfalls (plötzliche Erkrankung, Unfall, Tod) ist es wichtig eine Notfallmappe zu erstellen. Dieses sollte die Geschäftsvertretung regeln und den Ablauf des Tagesgeschäftes sicherstellen.

Hinterlegen Sie das Notfallhandbuch mit allen Ihnen wichtig erscheinenden Informationen an einem für die Betroffenen zugänglichen Ort.

Mögliche Inhalte des Notfallhandbuchs sind:

- Kontaktdaten des Steuerberaters
- Adressverzeichnis wichtiger Ansprechpartner
- Hinweis auf erbrechtliche Angelegenheiten
- Not-Prokura oder Handlungsvollmacht
- Vollmachten für Bank und jegliche Rechtsgeschäfte
- Vertretungsregelungen
- Hinterlegungsorte wichtiger Dokumente
- EDV-Zugangsdaten, digitale Signatur
- PINs
- Banksafe-Zugang

IV. Die Altersversorgung nach der Betriebsübergabe sichern

Überprüfen Sie Ihre Altersversorgung! Gerade im Handwerk wird oft übersehen, dass die gesetzliche Handwerkerversorgung nur eine Grundversorgung darstellt. Zusätzliche private Vorsorge ist in vielen Fällen nur unzureichend auf die möglichen Versorgungsfälle abgestimmt.

Möglichkeiten zur Verbesserung der Altersversorgung

Wenn Sie Ihre Einnahmen aus der bestehenden Versorgung den Ausgaben nach der Übergabe gegenüberstellen, wird in nicht wenigen Fällen eine Unterdeckung vorhanden sein. In diesem Fall ist es notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um die Versorgungslücke zu decken.

Folgende Möglichkeiten sollten Sie deshalb prüfen:

- Maßnahmen zur Erhöhung der gesetzlichen, privaten und betrieblichen Altersversorgung: Die Renten sind so angelegt, dass sie über einen längeren Zeitraum mit niedrigen Beiträgen und der Verzinsung erwirtschaftet werden. Bei Betriebsübergabe wegen Krankheit oder Erreichen der Altersgrenze wird deshalb eine Aufstockung bzw. Nachzahlung in der Regel nicht den gewünschten Erfolg bringen.
- Einkünfte aus Hinzuverdienst. Neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung darf in einem bestimmten Umfang hinzuverdienst werden. Wie viel, hängt von der Rentenart ab. Wer die Erwerbsminderungsrente in voller Höhe erhält, kann daneben höchstens monatlich brutto 450 Euro verdienen. Verdient er mehr, entfällt der Rentenanspruch teilweise.
- Einkünfte aus der Übergabe des Betriebes: Sollte nach Aufstellung Ihrer Versorgungsbilanz eine Versorgungslücke bestehen und ist diese auch nicht durch Hinzuverdienste bzw. sonstige Einkünfte zu schließen, so müssen Sie bei Planung und Gestaltung der Übergabe Ihres Betriebes dies mitberücksichtigen. Diese Mindestanforderungen sind zu definieren und wertmäßig festzulegen und müsse unabdingbar in Ihre Verhandlungen mit dem Übernehmer einfließen.

Tip: Überprüfen Sie, dass eventuell vereinbarte Miete, Pacht, betriebliche Versorgungsrente, Leibrente, Beraterhonorar usw. für den Übernehmer verkräftbar sind. Denken Sie daran, diese zu sichern, um nicht im Falle eines Niedergangs des Unternehmens mit leeren Händen dazustehen.

V. Wer soll den Betrieb übernehmen?

Ein geeigneter Übernehmer ist der Grundstein für eine erfolgreiche Betriebsübergabe. Die Suche nach einem Nachfolger und vor allem seine Vorbereitung auf die Übernahme erfordern Zeit. Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten.

Die Übernahme durch ein Familienmitglied

Viele Firmeninhaber wünschen sich einen Nachfolger aus der Familie. Dies ist allerdings keine ganz einfache Form der Nachfolge. Die emotionale Komponente ist nicht zu unterschätzen und macht häufig eine weitgehend objektive Betrachtung der Dinge unmöglich. Zunächst einmal muss die Nachfolge von dem Familienmitglied ausdrücklich gewollt sein. Ist diese Ausgangsfrage geklärt, so liegt der Schwerpunkt der Nachfolgeplanung in der rechtzeitigen Vorbereitung des Nachfolgers. Der Nachfolger muss schrittweise in die Führung des Unternehmens mit einbezogen werden, Verantwortung übernehmen lernen, Erfahrungen sammeln und damit nach und nach unternehmerische Handlungskompetenz erwerben. Parallel hierzu muss der Übergeber lernen loszulassen. Darüber hinaus kann ein Akzeptanzproblem des familieninternen Nachfolgers entstehen. Nachkommen, die den Mitarbeitern von

Kindesalter an bekannt sind, kämpfen oftmals damit nach wie vor als „der Kleine“ gesehen, und nicht als Chef akzeptiert zu werden.

Ein Mitarbeiter als Nachfolger

Steht kein Nachfolger aus dem Kreis der Familie zur Verfügung, so bietet sich vielleicht eine Person aus dem Bereich des Unternehmens für eine Übernahme an.

Ein Nachfolger aus dem Unternehmen hat meist den Vorteil, dass er, wie der Familiennachfolger, die Besonderheiten des Unternehmens bereits kennt, mit den Abläufen vertraut ist und zu Kunden und Lieferanten einen persönlichen Kontakt aufgebaut hat. Möglicherweise hat er auch seine Führungsqualitäten bereits unter Beweis gestellt. Darüber hinaus bleibt die Kontinuität im Unternehmen gewahrt. Es besteht allerdings bei der Übergabe an Betriebsinterne die Gefahr, dass eine gewisse Betriebsblindheit vorhanden ist. Es ist keine so hohe Sensibilität gegenüber betrieblichen Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden, wie sie ein betriebsfremder Nachfolger hätte, der unvoreingenommen in das Unternehmen eintritt. Auch hier kann ein Akzeptanzproblem seitens der früheren Kollegen entstehen.

Übernahme durch Dritte

Bei der Betriebsübernahme durch externe Dritte muss gezielt nach einem geeigneten Übernahmekandidaten gesucht werden. Prüfen Sie zunächst im näheren Umfeld (bspw. Kollegen, Geschäftspartner), ob sich ein geeigneter Nachfolger findet. Sollte dies nicht der Fall sein, bieten Sie Ihr Unternehmen am Markt an. Hierzu eignen sich die Betriebsbörsen der Handwerkskammern, in der Sie Ihr Unternehmen eintragen lassen können.

Die Börse ist ein Verzeichnis von einerseits Existenzgründungswilligen, die ein Unternehmen suchen, und andererseits von Unternehmern, die ihr Unternehmen übergeben wollen. Die Unternehmensbörsen zeichnen sich hierbei durch die Gewährleistung von Anonymität der Teilnehmer aus, um den sensiblen Prozess mit der notwendigen Diskretion zu behandeln. Die Unternehmensbörse www.nexxt-change.org hat sich auf bundesweiter Ebene etabliert. Anzeigen in Tageszeitungen und Fachzeitschriften sowie Aushänge bei Meisterschulen stellen ebenfalls eine Option dar. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit sich an Lieferanten, Geschäftspartner oder Firmenmakler zu wenden oder mit Hilfe einer Personalberatung nach einem

Nachfolger zu suchen. Unabhängig davon, ob der potenzielle Nachfolger ein Familienmitglied, ein Mitarbeiter des Unternehmens oder ein Fremder ist, sollte ein Anforderungsprofil für den Nachfolger erstellt werden.



Hierbei sollten folgende Punkteabgefragt werden:

- die kaufmännische, fachliche und soziale Kompetenz,
- die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen und zu delegieren,
- Konfliktfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Gesprächsbereitschaft,
- persönliche Eignung (Einsatzbereitschaft, familiäres Umfeld etc.) des Nachfolgers.

Mit Hilfe dieses Anforderungsprofils können Sie prüfen, ob der Kandidat wirklich für diese Aufgabe geeignet ist, denn nicht immer ist der Wunschnachfolger auch wirklich „der Richtige“. Auch ist es ratsam, bei der Beurteilung eines potentiellen Nachfolgers die Beratung durch unabhängige Dritte, wie z.B. die Handwerkskammer, einen Unternehmensberater oder eine Personalberatungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen.

VI. Was ist mein Unternehmen wert?

Unternehmenswertermittlung nach AWH

Vor dem Verkauf Ihres Unternehmens müssen Sie sich zunächst Klarheit darüber verschaffen, welchen Wert Ihr Unternehmen darstellt. Nur so können Sie im Verhandlungsverlauf mit potenziellen Käufern einen realistischen Kaufpreis finden. Dies ist in der Praxis kein leichtes Unterfangen. Aus diesem Grund wurde von der Arbeitsgemeinschaft der wertermittelnden Betriebsberater im Handwerk (AWH) ein einheitlicher Bewertungsstandard geschaffen. Grundlage des so genannten „AWH-Standards“ ist das Ertragswertverfahren, das auf die Verhältnisse handwerklicher Unternehmen angepasst ist. Der zukünftigen Ertragssituation kommt hierbei eine entscheidende Bedeutung zu. Ein Nachfolger muss aus den Erträgen nicht nur die künftig im Unternehmen erforderlichen Investitionen finanzieren, sondern auch die Zins- und Tilgungszahlungen, die mit dem Kauf der Unternehmung verbunden sind.

Typisch für das Handwerk sind u.a.:

- Die starke Beeinflussung der Ertragslage durch die Inhaberpersönlichkeit
- Finanzielle Gestaltungsoptionen durch die Haftungsverflechtung von Privat- und Betriebsvermögen

TIPP: Nähere Informationen zur Bewertung nach dem AWH-Standard und dem damit verbundenen Prozedere erteilen die

betriebswirtschaftlichen Berater Ihrer Handwerkskammer. Nach Abschluss einer AWH-Unternehmensbewertung ist eine solide Basis für die Kaufpreisverhandlung gegeben. Eine solche Unternehmensbewertung liefert wichtige Argumente zur Begründung und Durchsetzung eines bestimmten Preises. Sie ist somit in vielen Fällen eine unverzichtbare Verhandlungsgrundlage für einen von beiden Seiten akzeptierten Kaufpreis.

Pachtwert und Mietwert

Bei der Pachtpreisberechnung gibt es im Gegensatz zur Unternehmenswertermittlung bisher kein allgemein gültiges Standardverfahren. Pachtpreise als Verhandlungsgrundlage werden deshalb durch verschiedene Verfahren ermittelt. So finden sich in der Beratungspraxis gewinn- oder vermögenswertorientierte Pachtpreisberechnungen sowie Mischverfahren aus beiden.

Bei einer Berechnung ist immer Wert darauf zu legen, dass die Pachthöhe nicht im Widerspruch zur bisherigen Ertragssituation steht (zum Beispiel niedriger Gewinn, hohe Pacht). Es muss außerdem sichergestellt werden, dass der Pächter aufgrund der Pachtzahlungen liquide bleibt und somit seinen Zahlungsverpflichtungen (einschließlich der Pachtzahlungen) weiterhin nachkommen kann.

Für die Berechnung von Pachtpreisen als Verhandlungsgrundlage sollte der Verpächter dem künftigen Pächter verschiedene Informationen als Berechnungsgrundlage zur Verfügung stellen. Neben den Jahresabschlüssen der letzten drei bis fünf Jahre gehören dazu insbesondere Angaben zu den Wertverhältnissen von Immobilien sowie Grund und Boden und zu den vorherrschenden Mietpreisen für die unterschiedlichen Arten von gewerblichen Flächen. Darüber hinaus ist in den Pachtwert ein Pachtzins für Inventar und Maschinen einzubeziehen, der in der Regel Zinsen und Abschreibungen beinhaltet. Eine Pachtberechnung sollte immer zeitnah zur geplanten Verpachtung erfolgen.

Bei der Vereinbarung eines Mietpreises gewerblicher Immobilien sollte der ortsübliche Mietspiegel herangezogen werden. Für sehr gute / sehr schlechte Bausubstanz, Standort, können Zu- bzw. Abschläge vorgenommen werden.

Im Unterschied zum Mietvertrag gibt der Pachtvertrag dem Pächter neben dem Gebrauchsrecht auch das Recht, einen Ertrag aus der Pachtsache zu ziehen. Bei einer Überlassung von leeren Räumen zu gewerblichen Zwecken liegt somit ein Mietvertrag vor, während es sich bei der Überlassung von Betrieben um einen Pachtvertrag handelt. Neben Ihrer Innungsgeschäftsstelle unterstützen Sie die Betriebsberater Ihrer Handwerkskammer.

Steuern und Finanzen

Privater Pkw-Verkäufer haftet auch gegenüber Kfz-Händler für falsche Zusicherungen

Ein Kraftfahrzeughändler kann vom privaten Verkäufer die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Gebrauchtfahrzeug verlangen, wenn das verkaufte Fahrzeug entgegen den Vereinbarungen im Kaufvertrag weder unfall- noch nachlackierungsfrei ist. Das kann auch dann gelten, wenn der Händler das Fahrzeug vor Vertragsabschluss in der eigenen Werkstatt untersucht hat. *OLG Hamm, Urteil vom 16.05.2017, Az.: 28 U 101/16*

Formularmäßig vereinbarte Bearbeitungs-entgelte auch bei Unternehmerdarlehen unzulässig

Von Banken vorformulierte Bestimmungen über ein laufzeitunabhängiges Bearbeitungs-entgelt in Darlehensverträgen, die zwischen Kreditinstituten und Unternehmern geschlossen wurden, sind unwirksam. Die Klauseln seien auch mit Blick auf die Besonderheiten des kaufmännischen Geschäftsverkehrs nicht angemessen. *BGH, Urteil vom 04.07.2017, Az.: XI ZR 562/15 und XI ZR 233/16 und OLG Hamm, Urteil vom 11.05.2017, Az.: 28 U 89/16*

Gebrauchtwagenkäufer darf Transportkostenvorschuss vor Nacherfüllung verlangen

Der Käufer eines gebrauchten Pkw kann dessen Verbringung an den Geschäftssitz des Verkäufers zum Zwecke der Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung eines Transportkostenvorschusses abhängig machen. Die Unentgeltlichkeit der Nacherfüllung muss gewährleistet sein. *BGH, Urteil vom 19.07.2017, Az.: VIII ZR 278/16*

Für Kammerbeitrag keine Rückstellung möglich

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) kann ein Handwerker keine Rückstellung für seine künftig zu erwartenden Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer bilden.

Dies gilt auch dann, wenn die Zusatzbeiträge immer nach dem Gewerbebeitrag bereits abgelaufener Wirtschaftsjahre berechnet worden sind und es sehr wahrscheinlich ist, dass die Zusatzbeiträge auch in Zukunft in dieser Höhe gezahlt werden müssen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Handwerksunternehmer aus Thüringen geklagt, dessen Handwerkskammer – wie üblich – nach ihrer Beitragsordnung einen Grund- und einen Zusatzbeitrag erhebt. Bemessungsgrundlage des Zusatzbeitrags war bisher der Gewerbeertrag des drei Jahre vor dem Beitragsjahr liegenden Steuerjahres. In der Bilanz zum 31. Dezember 2009 passivierte der Kläger seine zu erwartenden Zusatzbeiträge für die Jahre 2010, 2011 und 2012



aufgrund seiner Gewerbeerträge der Jahre 2007, 2008 und 2009 unter „sonstige Rückstellungen“.

Das Finanzamt erkannte die Rückstellung nicht an, da die Zusatzbeiträge erst im jeweiligen Beitragsjahr wirtschaftlich verursacht seien. Während das Finanzgericht Gotha noch die Ansicht des Klägers vertrat, entschied der BFH zu Gunsten des zuständigen Finanzamtes.

Laut Ansicht der Richter dürfe für ungewisse Verbindlichkeiten keine Rückstellung gebildet werden. Zum Bilanzstichtag 2009 seien die Beitragspflichten des Klägers für die Jahre 2010, 2011 und 2012 rechtlich noch nicht entstanden. Die Beitragspflicht sei zudem zwingend an die Kammerzugehörigkeit im Beitragsjahr geknüpft. Gebe der Kläger seinen Handwerksbetrieb auf, entfälle diese und er schulde weder den Grund- noch den Zusatzbeitrag. *BFH, Urteil vom 05.04.2017, Az.: X R 30/15*

Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bleiben bei der Berechnung des Elterngelds grds. unberücksichtigt

Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, welche nur anlassbezogen einmal jährlich ausgezahlt werden, werden bei der Bemessung des Elterngelds nicht berücksichtigt, da sie keine laufenden monatlichen Bezüge darstellen. Sie stellen nicht zu berücksichtigende „sonstige Bezüge“ i.S.v. gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2c Abs. 1 BEEG dar, so die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG). *BSG, Urteil vom 29.06.2017, Az.: B 10 EG 5/16 R*

Friseur muss 50.000 Euro Steuern nachzahlen

Weil ein Friseur seine offene Ladenkasse eher nachlässig führte, muss er für die Jahre 2011 bis 2013 jetzt insgesamt 50.000 Euro Steuern nachzahlen. Aufgrund der Tatsache, dass der Jahresumsatz des Friseurs, der sich auf Haarverlängerungen spezialisiert hat, etwa 300.000 Euro betrug, kontrollierte der Betriebsprüfer des Finanzamtes besonders, ob die Kassenbestände in einen „Kassenbericht“ eingetragen wurden. Der Prüfer kam zu dem Ergebnis, dass die Kassenführung nicht ordnungsgemäß war. In den Streitjahren hatte der Betriebsinhaber keine Kassenberichte erstellt und vorgelegt, die auf täglichen Auszahlungen beruhten. Die Kassenberichte waren lediglich Kassenbestandsrechnungen. Die Einnahmen dokumentierte er durch handschriftliche Kassenberichte, in denen ein Anfangsbestand eingetragen wurde und dann die Tageseinnahme. Von der danach berechneten Zwischensumme zog er die Geschäftsausgaben und – als sonstige Ausgaben – die mit Geldkarte bargeldlos beglichene Umsätze sowie Bankeinzahlungen ab. Danach wurde der Endbestand ausgewiesen.

Da bei einem bargeldintensiven Betrieb wie dem des Friseurs die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung das tragende Element für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist, war der Prüfer befugt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, so das Finanzgericht Berlin-Brandenburg.

Es erfolgte ein Nachkalkulieren der Einnahmen aus den Haarverlängerungen. Das Finanzgericht befand jedoch die Höhe der Nachzahlung, der Prüfer war von 135.000 Euro ausgegangen, als zu hoch. Der Friseur wurde zu einer Steuernachzahlung von 50.000 Euro verurteilt. *FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.02.2017, Az.: 7 V 7345/16*

Zulässigkeit eines „Zuschlags Schönheitsreparaturen“ neben der Grundmiete

Ein in einem Mietvertrag neben der „Grundmiete“ ausgewiesener „Zuschlag Schönheitsreparaturen“ ist als Preis(haupt)abrede einzuordnen, die nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht der Kontrolle auf ihre inhaltliche Angemessenheit unterliegt, da dieser Zuschlag ein Entgelt für die Hauptleistungspflicht „Gebrauchsgewährungs- und Gebrauchserhaltungspflicht“ des Vermieters darstellt.

Die Ausweisung eines „Zuschlags Schönheitsreparaturen“ hat für das Mietverhältnis rechtlich keine Bedeutung. Es handelt sich um einen bloßen (aus Sicht des Mieters belanglosen) Hinweis des Vermieters auf seine interne Kalkulation. Allerdings im Hinblick auf spätere Mieterhöhungen gehört der Zuschlag zur Ausgangsmiete, die mit der ortsüblichen Vergleichsmiete zu vergleichen ist. *BGH, Beschluss vom 30.05.2017, Az.: VIII ZR 31/17*

Verzugszinssätze, Stand 01.07.17

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbraucherguppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
16.03.16	0,25 %	5,25 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.17	-0,88 %	4,12 % Verbr.
01.07.17	-0,88%	8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info



Gut, dass da jemand ist, der für uns sorgt.
Besser, wenn es gleich mehrere tun.

Ein Unfall oder eine schwere Krankheit können Ihr Leben schnell aus dem Gleichgewicht bringen. Und wenn dadurch die Gesundheit oder die körperliche Leistungsfähigkeit dauerhaft eingeschränkt ist, kommt es auf echte Hilfe an: Mit der monatlichen Rente von VitaLife müssen Sie sich um die finanzielle Seite keine Gedanken machen. Und mit der „Option auf Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung“ bis zum 30. Lebensjahr denken Sie heute schon an morgen. So sind Sie auf jeden Fall gut abgesichert.

Gebietsdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0
Fax 0231 135-137070
gd.koblenz@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Expertengespräch

Auswahl, Herstellung und Prüfung von Schraubenverbindungen im Stahlbau

„Es ist aufgrund des oft fehlenden Fachwissens von langjährigen Monteuren sehr gut, dass hier schon frühzeitig geschult wird“

Mit dem Titel „Auswahl, Herstellung und Prüfung von Schraubenverbindungen im Stahlbau“ lud Berufspädagoge Michael Höhler die Fachklasse für Metallbauer und Produktdesigner zu einem weiteren Expertengespräch ein. Dazu gewann er diesmal gleich zwei Spezialisten: Dr.-Ing. Selcuk Güres vom Schraubenhersteller Friedberg und Rene Steuth von der Gedore-Werkzeugfabrik. In einem lebendigen Unterricht mit spannenden Fachgesprächen erwarben die Berufsschüler der David-Roentgen-Schule Neuwied neues Wissen zur fachgerechten Herstellung von Schraubenverbindungen. Folgen Sie den Schülern auf ihrem Lernweg und lesen Sie selbst ... red.

Michael Höhler,

David-Roentgen-Schule Neuwied

Im Fokus des Expertengesprächs stand die Bearbeitung der folgenden Lernsituation: Mehrere Kragarme sollen hintereinander durch Stirnplattenanschlüsse mit den im Betonuntergrund verankerten Aufnahmen hochfest verbunden werden. Vorgesehen dafür waren Schraubengarnituren der Größe M 12 gemäß DIN EN 14399 – 4 Festigkeitsklasse 10.9. Die vorbereiteten LernerInnen, die sich im dritten Ausbildungsjahr zu Produktdesignern und zu Metallbauern befanden, hatten damit die Chance, sich basierend auf einer realen Montagesituation ihre Fachkompetenz im Expertengespräch zu erweitern.

Im Rahmen der Anschlussbildung vom vorhergehenden Unterricht zum Thema des Expertengesprächs stellte der Schüler Julian Riehl anhand der Technischen Zeichnung eine im Ausbildungsbetrieb gefertigte und montierte Stahlhalle mit ihren verschiedenen Baugruppen vor. Er benannte zur thematischen Hinführung zum heutigen Unterricht die geschraubten Fügestellen, die laut Zeichnung als HV-Schraubenverbindungen realisiert wurden. In einem kurzen Unterrichtsgespräch wurden die Themen des Expertengesprächs herausgearbeitet.

Die vom Lehrer entwickelten Aufgaben der jeweiligen Lernjobs (Arbeitsaufträge) dienen für die Nachwuchskräfte zur Erarbeitung von Kenntnissen hinsichtlich Schraubengarnituren als auch zur Aneignung von Fachwissen für die Herstellung der Schraubenverbindungen.

Auszugsweise folgende Schwerpunkte zum Schraubeneinsatz sollten zur Kompetenzerweiterung der Schüler durch die Präsentation von Dr. Güres, durch die Bearbeitung des dazugehörigen Lernjobs und vor allem durch die Fachgespräche beitragen:

- Vorgaben für die geforderte Verbindungsart „GV-Verbindung“ hinsichtlich:
- Vorbereitung der Fügestellen
- Herstellung der Schraubenverbindung benennen
- Bestandteile einer Schraubengarnitur angeben
- Berechnung der erforderlichen Schraubenlänge



Schülerin Jasmin Jakobs und Schüler Mark Neumann bei der Sichtung einer HV-Schraubengarnitur um deren Besonderheiten im Vergleich zu Sechskantschrauben und -muttern zu erfahren.

- Erklären, weshalb für die Herstellung einer Schraubenverbindung die Schraubengarnitur von einem Hersteller sein muss
- Bedeutung der Reibung/Schmierung für die Herstellung und Funktion einer Schraubenverbindung erläutern

Einsatz der Schraubengarnituren – Reibung und Schmierung

Hinsichtlich des Scheibeneinsatzes erläuterte der Praxisvertreter Dr. Güres, dass die Scheibe immer mit der Prägung zum Anbauteil montiert werden muss, um die Reibung beim Anziehen der Mutter nicht durch die Prägung zu beeinflussen. Als besondere Herausforderung benannte er die Montagearbeiten an der Wuppertaler Schwebebahn. Hier waren spezielle HV-Garnituren in Form von Passschrauben für nicht ruhende Belastungen erforderlich, die aufgrund des Denkmalschutzes nur als ZiE eingesetzt werden durften. Schüler Lars Schneider urteilte in der späteren Feedbackrunde „guter Unterricht, es wurden bei der Schraubenherstellung und -verwendung praktische Beispiele angegeben.“

Dr. Güres sprach dann den wichtigen Aspekt der Reibung an, der unterschiedlich spürbar beim Drehen der Mutter erfahrbar wird. Schüler Philipp Zenner wollte wissen, welche Bedeutung die Reibung beim Anziehen der Mutter habe und lenkte den Fokus auf eine Fragestellung aus dem Lernjob. „Die Reibung erhält die Vorspannkraft in der Verbindung. Eine zu große Reibwirkung kann dazu führen, dass die vorgegebene und zwingend notwendige Vorspannkraft nicht erreicht werden kann.“ Der Schüler ergänzte: „Dann schmiere ich eben das Gewinde!“ Das sei, so Dr. Güres weiter, absolut falsch. Die Schmierung ergebe einen undefinierten Reibungszustand, so dass der Bolzen beim Anziehen der Mutter abscheren kann.

Die fachgerechte Schraubenmontage

Zur fachgerechten Herstellung und Prüfung von Schraubenverbindungen übernahm nach einer Hinführung durch den Autor René Steuth das

Wort. Im Überblick beinhaltet seine Präsentation folgende Schwerpunkte:

- Gesamtschau und Notwendigkeit von fachgerechten Drehmomentwerkzeugen
- Systemische Betrachtung einer Schraubenverbindung (DIN 18 800 / DIN EN 1090)
- Mechanik unterschiedlicher Drehmomentschlüssel
- Kriterien des Schraubwerkzeugs für den Stahlbau
- Drehmomentvervielfältiger
- DIN EN 1090: Anziehverfahren

Einsatz des Drehmomentwerkzeugs

Zu Beginn seines Vortrags motivierte Herr Steuth die Lerngruppe: „Es ist aufgrund des oft fehlenden Fachwissens von langjährigen Monteuren sehr gut, dass hier schon frühzeitig geschult wird!“ Mit Blick auf die Drehmomentwerkzeuge erweiterten die Lerner ihr Wissen, indem der Referent neben der ihnen bekannten auslösenden Mechanik (Kurzweg-Auslösung) des Werkzeugs ergänzend die Langweg-Auslösung erklärte, die ein Überziehen der Mutter unwahrscheinlich macht. „Die sicherste Lösung wird durch die Rutschkupplung im Werkzeug realisiert, die das Aufbringen eines zu großen Drehmoments während des Anziehens der Mutter ausschließt. Wichtig sei es für die professionelle praktische Anwendung der Werkzeuge, dass diese kalibriert, wenn erforderlich justiert und in jedem Fall zertifiziert sind, so Steuth weiter. Er hob eindringlich hervor, nur zertifizierte Drehmomentwerkzeuge einzusetzen und ergänzte in Zusammenhang zur geforderten Qualitätssicherung, dass „neben dem Einsatz von regelmäßig geprüfem Werkzeug die EN 1090 auch geschultes Personal vorschreibt“.

Selbst Hand anlegen – Erproben von Drehmomentwerkzeugen

Die Schüler hatten im letzten Teil des Expertengesprächs workshopartig Gelegenheit, eine Auswahl an Drehmomentwerkzeugen in die Hand zu nehmen und zu erproben. Es war zu beobachten, dass sich die Schüler die Handhabung der hochwertigen Werkzeuge im Beisein von Herrn Steuth auf spielerische Weise erschlossen. Im Einsatz waren Drehmomentwerkzeuge mit den im Vortrag erläuterten unterschiedlichen Auslösemechaniken. Der Experte begleitete die Versuche und gab als fachliche Instanz erklärende Hinweise oder beantwortete Fachfragen der Klasse und des Lehrers. In der Nachbesprechung zum Unterricht hob Schüler Heiko Hansen den praxisorientierten Unterricht hervor und dazu insbesondere die Möglichkeit, selbst die Handhabung einiger Werkzeuge zu erleben. Schülerin Jasmin Jakobs fand Expertengespräch interessant: „Das Thema Schraubenverbindungen ist sehr wichtig, weil auf der Baustelle jeden Tag geschraubt wird. Dazu gelernt habe ich die richtige Anwendung des Drehmomentschlüssels. Das Kennlernen von Fachleuten hat Spaß mir gemacht.“

Förderprogramm „go-digital“

Aktuell ist die zunehmende Digitalisierung des gesamten Geschäftsalltags eine der größten Herausforderungen für das Handwerk und kleine und mittlere Unternehmen (KMU).



Es ist daher wichtig, um sich nachhaltig im Wettbewerb behaupten zu können, die Digitalisierung in allen Geschäftsprozessen im Unternehmen fest zu etablieren.

Hier setzt das Förderprogramm „go-digital“ an: Mit seinen drei Modulen „IT-Sicherheit“, „Digitale Markterschließung“ und „Digitalisierte Geschäftsprozesse“ richtet sich „go-digital“ gezielt an das Handwerk und kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie unter www.bmwj.de

Hand in Hand mit dem Handwerk

Zusammen mit regionalen Handwerksbetrieben setzt die Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) als größtes kommunales Energie- und Dienstleistungsunternehmen aus Rheinland-Pfalz die Energiewende in der Region um. Diese Zusammenarbeit wird durch die Energiegemeinschaft Mittelrhein für beide Seiten erheblich erleichtert. Das Netzwerk verbindet die Mitglieder untereinander mit dem Ziel, sparsame und umweltschonende Energieanwendungen in Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Industrie und öffentlichen Einrichtungen zu fördern. Die angestrebte Energieeffizienz wird auch durch die enge Zusammenarbeit der evm mit regionalen Handwerksbetrieben bei der Markteinführung gemeinsamer innovativer Produkte und Techniken deutlich. Dabei stehen Innovation, Nähe zum Kunden und die Weitergabe von Wissen an oberster Stelle. Gemeinsam bietet die Energiegemeinschaft Mittelrhein daher viele Vorträge und Weiterbildungen für ihre Mitglieder an. Wer noch kein Mitglied ist, ist eingeladen, sich anzuschließen. Weitere Informationen dazu unter evm.de/energiegemeinschaft.

Servicepartner in der Region

In Zusammenarbeit mit regionalen Handwerksunternehmen bietet die evm ihren Kunden attraktive Dienstleistungspakete mit bester Qualität an. Ein Beispiel hierzu ist das

evm-Paket HeizungPlusService. Ohne kostenintensive Anfangsinvestition können Kunden ihre alte, oft ineffiziente Heizung gegen eine moderne Erdgas-Heizanlage mit einer 15-jährigen Servicegarantie eintauschen. Die Kosten dafür werden auf diesen Zeitraum umgelegt. Weitere Informationen zu diesem und vielen weiteren Dienstleistungspaketen und Fördermöglichkeiten gibt es im Internet unter evm.de/Energieberatung.

Vom Profi für Profis

Die evm bietet ihren Gewerbekunden Strom- und Erdgaslieferverträge zu ganz besonderen Konditionen an. Schon seit über 15 Jahren besteht eine Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft (KHS).

Aktuell bieten wir Mitgliedern mit evm-ProfiStrom hundert Prozent Ökostrom aus erneuerbaren Energien. Darüber hinaus profitieren Kunden bei Strom und Erdgas noch von der evm-Preisgarantie. Bis Ende 2019 garantiert diese die Planungssicherheit der Energiekosten. Auch privat können KHS-Mitglieder von günstigen Konditionen profitieren. Für weitere Informationen stehen persönliche und kompetente Ansprechpartner unter 0261 402-44449 oder per E-Mail an gewerbeberatung@evm.de zur Verfügung.

Garantiert sichere Preise

evm-ProfiStrom und evm-ProfiGas Rahmenvertrag KHS

- Langfristige Planungssicherheit bis Ende 2019
- Umweltschonend mit Erdgas und 100% Ökostrom
- Persönlicher und kompetenter Ansprechpartner unter Telefon: 0261 402-44449, E-Mail: gewerbe-beratung@evm.de

Exklusiv für
Mitglieder der



Kreishandwerkerschaft



energieversorgung mittelrhein

Die größte Baufachmesse der Region

19. „Bauen - Wohnen & Energietage Taunus/Westerwald“

Am 28. und 29. Oktober 2017 ist Limburg wieder Tummelplatz für Häuslebauer, Renovierer und Sanierer. Über 220 Ausstellerfirmen werden wieder zur traditionellen Ausstellung erwartet.

Einen besonderen Schwerpunkt bilden in diesem Jahr wieder der Einbruchschutz und die Sicherheit am Eigenheim.

LIMBURG - Mit Schwung und einer gehörigen Portion Euphorie gehen die Teilnehmerfirmen auch in diesem Jahr wieder auf ihre Kunden zu und präsentieren auf der größten Baumesse der Region, der 19. „Bauen & Wohnen Taunus/Westerwald“, ihre Neuheiten, ihr Know-how und ihre Dienstleistungen, bietet sie doch Handwerksbetrieben und Gewerbetreibenden aus der gesamten Region die Möglichkeit, ihr umfangreiches und qualitativ hochwertiges Angebot den Kunden unmittelbar vorzustellen und zu beraten.

Neben Renovieren und Sanieren sind ökologischer Hausbau sowie Energie und barrierefreies Wohnen die Schwerpunktthemen der branchenreinen Fachmesse, die am Wochenende des 28. und 29. Oktober 2017 zum nunmehr neunzehnten Mal in der Kreisstadt stattfindet. In den sechs Messehallen und auf dem großzügigen Freigelände treffen Bauherren, Sanierer, Renovierer und Energiesparer jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr auf kompetente Ansprechpartner wohl jeder Branche, die in diesem Bereich für ein erfolgreiches Projekt notwendig sind.

Über 220 Aussteller bieten bei der 19. „Bauen - Wohnen & Energietage den Besucherinnen und Besuchern wieder reine Fachinformationen. Handelsfirmen, Handwerksbetriebe, Bauunternehmen, Makler und Finanzdienstleister präsentieren eine breitgefächerte Angebotspalette - natürlich rund um die Themenbereiche Bauen, Wohnen und Sanieren.

Und zu besprechen gibt es auf der „Bauen & Wohnen“ so einiges. Ein Auszug aus der umfangreichen Angebotspalette dokumentiert, dass

die komplette Bandbreite vom Neubau über Sanieren und Renovieren bis hin zu Einrichten, Wohnen, Garten- und Landschaftsbau sowie barrierefreies Wohnen im Alter abgedeckt ist. Informationen gibt es unter anderem auch zu den Themen Fenster und Türen, Elektroanlagen, Dachbeschichtungen, Markisen, Vordächer und Wintergärten, Bautenschutz, Kamin- und Kachelöfen, unterschiedlichen Solaranlagen und Regenwassernutzung, Blockhäuser und Saunen, Balkone, Tapeten und Teppiche, Sicherheitssysteme für Haus und Hof. Dass sämtliche relevanten Handwerker auf der Messe vertreten sind, versteht sich von selbst; und auch die Anbieter des „schlüsselfertigen Bauens“ sind am 28. und 29. Oktober in den Markthallen mit ihrem umfangreichen Programm vertreten. Das Ziel des Veranstalters ist es, den Besuchern eine breit gefächerte Themenpalette zu bieten.

Die Stadtverwaltung Limburg stellt auf ihrem Messestand neben umfangreichem Info-Material unter anderem ihre Baugebiete vor. Darüber hinaus ist der Stand wechselnd mit kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Bauamt, dem Liegenschaftsamt, dem Stadtentwicklungsamt und dem Amt für Verkehrs- und Landschaftsplanung besetzt

Auf der „Bauen & Wohnen“ präsentieren sich Problemlöser aus allen Bereichen und allererster Güte und Überraschendes inbegriffen.

Egal zu welchem Thema Sie Informationen suchen, die Aussteller decken alle Bereiche umfassend und kompetent ab. Die Besucherinnen und Besucher können sich auf ein abwechslungsreiches Angebot freuen.

Dazu gibt es neben informativen Messeständen und der Möglichkeit zum persönlichen Kontakt am Messe-Wochenende ein umfangreiches Rahmenprogramm mit zahlreichen Fachvorträgen zu den unterschiedlichsten Themen rund ums Haus.

Ein weiteres aktuelles Schwerpunktthema der diesjährigen „Bauen & Wohnen“ wird noch ein-

mal der Einbruchschutz und die Sicherheit am Eigenheim sein.

Sicherheitsbewusstes Verhalten und solide mechanische Sicherungstechnik stehen beim Einbruchschutz an erster Stelle und bieten den Einbrechern Widerstand. Auch Videoanlagen und Alarmanlagen verhindern keinen Einbruch, sondern melden ihn nur. Mechanische Sicherungen können Sie nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Sie erhöhen jedoch das Entdeckungsrisiko für Einbrecher und bieten so einen zusätzlichen Schutz.

Neben dem klassischen Einbruchschutz bietet die Messe auch vom Rauch- und Gasmelder über Notrufsysteme bis zu speziellen Versicherungen spannende Tipps, intelligente Lösungen, und persönliche Beratung durch Experten vor Ort. Mit dabei auch das Thema über die IT-Sicherheit und den Schutz vor „elektronischen“ Diebstählen.

Auf einer Herbst-Messe sind natürlich auch die Hersteller von hochwertigen Kamin- und Kachelöfen vertreten. In der kalten Jahreszeit garantiert ein Ofen nicht nur eine behagliche Wärme sondern auch Gemütlichkeit in den eigenen vier Wänden. Wer es heiß und gesund liebt, für den sind die Anbieter von Saunen und Infrarot-Wärmekabinen die richtige Anlaufstelle. Oftmals sind es die kleinen Dinge im Haus, die für Individualität und Behaglichkeit sorgen. An zahlreichen Ständen werden Wohnaccessoires angeboten, mit denen sich die Besucher eine bleibende Erinnerung an die 19. „Bauen - Wohnen & Energietage Taunus/Westerwald“ mit nach Hause nehmen können.

Eintrittspreis 6,00 Euro. Behinderte, Rentner 5,00 Euro. Jugendliche und Auszubildende haben freien Eintritt.

Weitere Informationen für Aussteller und Besucher erhält man bei MESSECOM, 56470 Bad Marienberg, 02661-9173233 oder 02741-933 444 und www.messelimburg.de

19. Bauen - Wohnen & Energietage Taunus/Lahn/Westerwald



Einladung - Informationsveranstaltung von Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

GoBD-Bestimmungen

Die GoBD-Bestimmungen (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form zum Datenzugriff) gelten bereits seit dem 01. Januar 2015 und sie regeln sehr deutlich, wie sich die Finanzbehörden eine IT-gestützte Buchhaltung vorstellen. Zwischenzeitlich sind auch Übergangsregelungen/-fristen abgelaufen.

Bei künftigen Betriebsprüfungen ist davon auszugehen, dass die Finanzbehörden strengere Anforderungen an die Betriebe stellen, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist.

Anlässlich einer Veranstaltung am

Montag, 16. Oktober 2017 um 16.00 Uhr
Hotel Paffhausen, Bahnhofstr. 100, 56422 Wirges

werden wir Sie über dieses wichtige Thema informieren.

Für den ersten Teil der Veranstaltung konnten wir Herrn Thomas Haubrich, Diplom-Betriebswirt (FH) und Steuerberater der Revisions- u. Treuhand GmbH Marx & Jansen, Großmaischeid, als Referenten gewinnen.

Den zweiten Teil wird Herr Dirk Sander, Geschäftsführer der Firma WinWorker, Softwarehaus fürs Handwerk, Kleve, gestalten.

Die Teilnahmegebühr beträgt 20,-Euro pro Person zzgl. MwSt. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Rhein-Westerwald eG, die auch Vertragspartner ist.

Anmeldungen bis zum 30.09.2017 erbeten - **Fax 02602/100527**

Anmeldung zur Informationsveranstaltung „GoBD-Bestimmungen“

Hiermit melde ich zu der o.g. Informationsveranstaltung _____ Person(en) verbindlich an.

Absender:

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

EHRUNGEN 2018

Rücksendung bitte per Post mittels Fensterumschlag oder per Fax an 0 26 02/10 05 27.

Bitte nur mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen!

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
56403 Montabaur

Auskunft erteilt: _____



In unserem Betrieb stehen im Jahr 2018 folgende Jubiläen an:

Betriebsjubiläum (Ehrungen erfolgen jeweils in Abständen von 25 Jahren nach Betriebsgründung)

Betriebsname: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Datum der Handwerksrolleneintragung: _____

Falls abweichend: _____
anderes Gründungsdatum: _____
nachgewiesen durch: _____

Wir planen die Durchführung einer Feier ja am: _____ nein, Urkunde wird abgeholt in
 Montabaur Neuwied

Wenn Sie eine Feier durchführen, überreichen wir Ihnen die Urkunde auf Wunsch gerne persönlich. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall rechtzeitig den Termin mit.

Richten Sie keine Feier aus, möchten aber eine Urkunde, können Sie sich diese gerne in einer unserer Geschäftsstellen abholen. Auch hier erbitten wir Ihre Mitteilung. Wenn wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Urkunde gewünscht und keine Feier ausgerichtet wird.

Arbeitnehmerjubiläum (Urkunden werden bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgestellt)

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ PLZ/Wohnort: _____

Eintrittsdatum: _____ derzeitige Berufsbezeichnung: _____

25 Jahre Meisterprüfung / 50 Jahre Meisterprüfung (aus Anlass des 25-jährigen bzw. des 50-jährigen Meisterjubiläums)

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Meisterprüfung abgelegt am: _____ im _____-Handwerk

bei der Handwerkskammer: _____

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Neue Versicherungslösungen Existenzsicherung nach Krankheit und Unfall

Der Verlust der eigenen Arbeitskraft durch Krankheit oder Unfall zählt zu den existenziellsten Risiken. Daher raten auch unabhängige Experten dringend, hier privat vorzusorgen.

Eine Versicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ist eine der wohl wichtigsten Policen überhaupt. Doch steht eine entsprechende Versicherung nicht jedem zur Verfügung. Berufliche Gründe, gesundheitliche Einschränkungen oder schlichtweg wirtschaftliche Aspekte hindern so manchen daran, einen ausreichenden Versicherungsschutz aufzubauen.

Betriebsinhaber müssen nachweisen, dass sie ihren Betrieb nicht zumutbar umorganisieren können, um so weiterhin eine sinnvolle Tätigkeit auszuüben. Erst wenn dies nicht möglich ist, erkennt die Versi-

cherung eine Berufsunfähigkeit an.

Die SIGNAL IDUNA bietet mit VitaLife eine echte Hilfe in Form einer monatlichen Rente, wenn nach schweren Unfällen oder Krankheiten die körperliche Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. VitaLife greift auch bei Krebserkrankungen und der irreversiblen Beeinträchtigung lebenswichtiger Organe, etwa des Gehirns nach einem Schlaganfall oder des Herzens nach einem Infarkt. Der dauerhafte Verlust von Grundfähigkeiten – Sehen, Hören, Sprechen, Orientierungssinn – ist ebenso wie der Eintritt einer Pflegebedürftigkeit versichert.

Ausschlaggebend für die Zahlung ist allein die Schwere der körperlichen Einschränkung, unabhängig von einer eventuellen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Der Versicherte kann wählen, ob er die Leistung bis zum 67. Lebensjahr oder lebenslang erhalten möchte. Mit der Ausbaugarantie besteht die Möglichkeit, die Höhe der vereinbarten Monatsrente einmalig um maximal 500 Euro zu erhöhen.

Zusätzlich ist ohne Mehrbeitrag die „Option auf Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung“ enthalten. Vorausgesetzt, der Versicherte hat bei Erstabschluss noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet.

Diese Option ermöglicht es, beispielsweise zu Beginn einer Ausbildung oder mit Aufnahme eines Studiums eine eigenständige Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen, und zwar ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die versicherte Rente beträgt bis zu 1.250 Euro.



Man kann nicht immer auf sich selbst achten.
Schön, dafür jemanden **an seiner Seite** zu haben.

Alles geplant, an alles gedacht und dann kommt doch alles ganz anders. Wenn ein Unfall oder eine schwere Krankheit das Leben aus dem Gleichgewicht bringt, ist das für Kinder ganz besonders tragisch. Gut, wenn es dann echte Hilfe gibt: VitaLife-Junior. Mit einer Kombination aus mehreren Leistungen ist Ihr Kind hier bestens abgesichert. Und mit dem beitragsfreien Einschluss der „Option auf Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung“ ab dem 5. Lebensjahr denken Sie heute schon an morgen.

Gebietsdirektion Koblenz, Löhrstraße 78-80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0, Fax 0231 135-137070, gd.koblenz@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen



engelbert strauss
enjoy work.

www.engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co. KG | Frankfurter Straße 98-106 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

Tag des Deutschen Brotes – Jugendhaus Hachenburg erhält Spendenscheck der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Am Tag des Deutschen Brotes hatten die Bäcker aus den Kreisen Neuwied, Altenkirchen und Westerwald auf dem Marktplatz in Hachenburg frisches Brot gebacken und an die Bürger verteilt. Dafür spendeten die Bürger

den Kollegen der Bäcker-Innung reichlich. Die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald konnte von dieser Aktion den Betrag von 500 Euro zugunsten des Jugendhauses Hachenburg zur Verfügung stellen.



Hubert Quirnbach, Obermeister der Bäckerinnung, merkte an, dass die Innung diesen Betrag für die Jugendarbeit verwenden wollte. Und deshalb sei in diesem Jahre das Jugendhaus in Hachenburg der Empfänger. Die Innung unterstützt gerne die Arbeit für die Jugend.

Stadtbürgermeister Röttig (1. von links) freute sich über die Spende und dankte der Innung für die Durchführung der Aktion auf dem Marktplatz in Hachenburg.

Der Tag des Deutschen Brotes sei überaus positiv von der Bevölkerung angenommen worden. Das zeige ja auch der zusammengekomene Spendenbetrag.

Eine tolle Gelegenheit ergäbe sich dadurch, um zusätzliche, bislang nicht geplante Einrichtungsgegenstände anzuschaffen.

Der Chef des Jugendhauses Hachenburg, Thomas Sonnenschein (3. von links), erhielt den Spendenscheck und bedankte sich ebenfalls für die Unterstützung durch die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald.

Zusammen mit dem Obermeister Hubert Quirnbach (2. von links), freute sich sein Stellvertreter, Dirk Müller (4. von links) über die gelungene Aktion.

Brot auf dem Prüfstand!



Das Deutsche Brotinstitut führt in ganz Deutschland Qualitätsprüfungen von Backwaren durch, an denen sich handwerkliche Bäckereien auf freiwilliger Basis beteiligen können. Karl-Ernst Schmalz, qualifizierter Sachverständiger, prüft bereits seit 23 Jahren Backwaren in Westfalen, Baden, im Rheinland und im Saarland sowie im gesamten Südwesten.

Auch die Mitglieder der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald stellten sich dieser Quali-

tätsprüfung. In der Berufsbildenden Schule Montabaur wurde an 3 Tagen die Beurteilung der Backwaren nach den Richtlinien der (IQ-Back) durchgeführt.

Das Interesse war sehr groß. Gerade auch der „Nachwuchs“ – Schüler der BBS Montabaur und Westerburg - beobachtete den Prüfer kritisch. Schmalz erklärte den angehenden Bäcker(innen)n, Konditor(innen)en und Bäckereifachverkäuferinnen ausführlich, nach welchen Kriterien geprüft wird. Das Ergebnis

der Prüfung überzeugte auch diesmal: Von insgesamt 170 Proben konnte Schmalz 78 Mal „sehr gut“ und 68 Mal „gut“ an die Mitglieder der Bäcker-Innung RWW vergeben und diese mit einem Zertifikat auszeichnen.

Unter www.brotinstitut.de finden Sie die Bäckerei-Betriebe in Ihrer Umgebung und ggf. auch, wie deren Produkte in den Tests abgeschnitten haben. Ebenso finden Sie hier eine neue Brot-Test-App, mit der Sie bequem und einfach das beste Brot in Ihrer Nähe finden.

Der erste Schritt in einen neuen Lebensabschnitt

Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald spricht Lehrlinge frei



Bei Sonnenschein, Musik und bester Laune feierten 42 junge Gesellinnen und Gesellen aus dem Friseurhandwerk den Abschluss ihrer Lehrzeit. Ein begeistertes Publikum, bestehend aus Lehrern, Ausbildern, dem 1. Kreisbeigeordneten des Westerwaldkreises und 1. Beigeordneten der Stadt Ransbach-Baumbach, Vertretern der Innung und der Kreisgewerkschaft Rhein-Westerwald, Eltern, Großeltern und Freunden, erlebte mit, wie die Prüflinge bei strahlendem Sonnenschein im „adaccio“, in Ransbach-Baumbach, freudig und sichtlich erleichtert ihre Gesellenbriefe entgegennahmen.

Gerd Schanz, Obermeister der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald freute sich darüber, dass so viele Gäste der Einladung zur Freisprechungsfeier gefolgt waren. Nachdem er alle herzlich begrüßt hatte, gab er das Wort weiter an Sandra Büttner-Velten, Vors. des Gesellenprüfungsausschusses der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW.

Diese fasste in ihrer Rede zusammen, was alle bewegte: „Sie haben es geschafft!“

„Einen Schritt abzuschließen heißt aber gleichzeitig auch, den nächsten zu beginnen. Denken

Sie daran, dass unser Beruf permanenten Änderungen unterliegt und dass Sie sich immer neuen Anforderungen stellen müssen. Bilden Sie sich daher stetig weiter und machen Sie den Meister“. „Und“, so Büttner-Velten weiter, „geben Sie Ihr Wissen an die nächste Generation Auszubildende weiter, denn diese jungen Menschen stehen jetzt dort, wo Ihr beruflicher Werdegang vor 3 Jahren begonnen hat.“

In ihrem Grußwort dankte Büttner-Velten auch den Ausbildungsbetrieben, Eltern und Berufsschullehrerinnen und -lehrern, die den jungen Leuten als Wegbegleiter zur Seite standen. Ebenso dankte sie ihren Kolleginnen und Kollegen aus dem Gesellenprüfungsausschuss und nannte hier, stellvertretend für alle, Hilde Mallm und Nadine Pfeiffer.

In Vertretung für den Landrat des Westerwaldkreises richtete Kurt Schüler, 1. Kreisbeigeordneter, ein Grußwort an die erfolgreichen jungen Leute und gratulierte ihnen zur bestandenen Gesellenprüfung.

Besondere Freude zeigte sich auf den Gesichtern der 3 Prüfungsbesten. Dies waren auf Platz 1 Julia Stein, Dernbach, Ausbildungsbetrieb Anke Rindt, Neuwied, Platz 2 Cecilia

Jurcut, Koblenz, Ausbildungsbetrieb Dietz coiffeur & stieger GmbH, Neuwied und Platz 3 Owen Britschgi, Heiligenroth, Ausbildungsbetrieb Karl Britschgi, Heiligenroth.

Im Rahmen der Freisprechungsfeier nahm Obermeister Gerd Schanz gemeinsam mit seiner Stellvertreterin, Sandra Schlotter, eine weitere Ehrung vor. Anlässlich eines von den Friseur- und Kosmetik-Innungen Rhein-Westerwald, Mittelrhein und Ahrweiler durchgeführten Berufsschulteam-Wettbewerbs, konnten sich Berufsschulen anmelden und mit ihren Friseurauszubildenden des 1. und 2. Ausbildungsjahres teilnehmen. Aus dem Bezirk der Innung Rhein-Westerwald beteiligte sich erfolgreich die Berufsschule Westerbürg mit ihren Schülerinnen Loren Harnack, Jasmin Appel und Christin Wiederstein an diesem Wettbewerb. In der Gesamtwertung erzielten Sie den 1. Platz. Loren Harnack erreichte den 2. Platz in der Einzelwertung. Für ihre Leistungen erhielten die jungen Damen einen Blumenstrauß und ein Präsent.

Musikalisch wurde die Veranstaltung untermalt von Hanna Michalowicz, die mit ihrer fantastischen Stimme die anwesenden Gäste begeisterte.





Gruppenreise

70. Internationale Handwerksmesse München



Die Internationale Handwerksmesse in München findet wieder statt. Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald führt in der Zeit vom 08. bis 11. März 2018 eine Gruppenreise zur Messe durch.

Die Fahrt in einem modernen Reisebus beginnt am Donnerstag, 08. März 2018, um 07.30 Uhr am ICE Bahnhof Montabaur. Weitere Zusteigemöglichkeiten bestehen je nach Anmeldung. Die genauen Abfahrtszeiten und Haltepunkte werden Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben. Am frühen Nachmittag erreichen wir München; somit bleibt auch am Anreisetag noch genügend Zeit für eine erste Stadterkundung.

Unser Hotel „Daniel“ ist zentral gelegen und damit optimaler Ausgangspunkt für den Aufenthalt in der Hauptstadt mit Herz. Im günstigen Reisepreis von 230,- € p. P. / DZ sind folgende Leistungen enthalten: Die Fahrt im modernen Reisebus mit Frühstück, Mittagessen (ohne Getränke) auf der Hinfahrt und drei Übernachtungen mit Frühstück im DZ. Wünschen Sie ein Einzelzimmer, bitten wir um frühzeitige Reservierung. Es stehen nur wenige Einzelzimmer zur Verfügung. Der EZ - Zuschlag beträgt 85,- € p. P. Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Für den Messebesuch steht ausreichend Zeit zur Verfügung. Daneben bestehen Möglichkeiten zur Besichtigung der Münchener Sehenswürdigkeiten wie z. B. Olympiagelände, Allianzarena, Deutsches Museum, Theaterbesuche, Stadtbummel usw. Zurück geht es am Sonntag um 14.00 Uhr ab dem Hotel.

Die Fahrt ist jedes Jahr schnell ausgebucht und es stehen nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung. Wir bitten deshalb um kurzfristige Anmeldung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Vertragspartner ist die Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied. Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich unter der Telefon-Nummer (02602) 10050 an unsere Geschäftsstelle in Montabaur.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Braun

**Bitte bis spätestens zum
15. Dezember 2017 anmelden!**



✂ hier abtrennen und per Post oder Fax einsenden

**Einsenden per Fax an 02602 -10 05 27 oder per Post an:
Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald - Joseph-Kehrein-Str. 4 - 56410 Montabaur
Anmeldung zur 70. I.H.M. vom 08. bis 11. März 2018**

Hiermit melde(n) ich/wir _____ Personen verbindlich an. Ich/wir benötige(n): ____ EZ ____ DZ.

Der Betrag in Höhe von € (230,- € p.P. / EZ-Zuschlag 85,- € p.P.) zzgl. gesetzl. MwSt. soll nach Rechnungsstellung von folgendem Konto abgebucht werden:

IBAN Kreditinstitut BIC

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):	Teilnehmer (Vor- u. Nachname):
1	3
2	4

.....
Ort, Datum Stempel, Unterschrift Kontoinhaber

Mit unseren Mietfußmatten bleibt der Sand da, wo er hingehört



DBL-ITEX Gaebler informiert

Nicht nur bei schlechtem Wetter wird der Eingangsbereich stark strapaziert. Schmutz, Sand, Nässe und Schnee hinterlassen deutliche Spuren und damit keinen sauberen Eindruck.

Ein deutliches Mehr an Sauberkeit schaffen die DBL-Mietfußmatten. In verschiedenen Formen und Farben schonen die Mietfußmatten alle Arten von Böden und sparen jede Menge Arbeit, sprich Reinigungskosten.

Mit einer CI-gerechten Logomatte (mit Ihrem

Firmenlogo oder Ihrer Werbebotschaft) setzen Sie darüber hinaus werbliche Akzente.

Hochwertige, strapazierfähige Matten (mit Brandschutzzertifizierung!) im Mietservice finden Sie bei DBL-ITEX Gaebler. Die Servicepalette des textilen Mietdienstleisters umfasst die fachkundige Beratung, die professionelle Pflege und den wöchentlichen Hol- und Bringdienst.

Mitgliedsbetriebe der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten einen Innungsrabatt in Höhe von 5%.

Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wurden zum 1. Juli 2017 angehoben.

Seit dem 1. Juli 2017 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Erhöht wurden die geschützten Beträge nach § 850c ZPO, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht gepfändet werden dürfen. Am 7. April 2017 fand die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt statt. (BGBl. I, 2017, S. 750)



Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Freibetrages für das Existenzminimum angepasst. Zuletzt fand eine Erhöhung zum 1. Juli 2015 statt.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Innungsgeschäftsstelle.

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich auf ihrem Bestellformular die Nummer – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen die Innungsmitglieder hierdurch nicht.

Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3 % Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Bei Online-Bestellungen fügen Sie folgenden Text in dem Feld Bemerkungen ein: **„Rahmenvereinbarung - 3% Sonderrabatt - Bestell-Nr. 8900**. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.



engelbert strauss
SEIT 1858

Neubaustandard bei Altbauanierung geschuldet

Wenn sich ein Bauunternehmer dazu verpflichtet, eine alte Kaserne in Wohnungen umzubauen, muss er die Arbeiten so durchführen, dass sie nach Umfang und Bedeutung insgesamt mit einem Neubau vergleichbar sind.

Im Hinblick auf den Schallschutz kann der Käufer einer solchen Immobilie erwarten, dass nicht nur der Schalldämmwert nach DIN 4109 erreicht wird, sondern dass die Trittschalldämmung einem üblichen Komfortstandard entspricht. (OLG Braunschweig, Beschluss vom 30.11.2015, Az.: 8 U 78/14 – NZB zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 29.03.2017, Az.: VII ZR 302/15

Bei hinausgezögerter Mangelbeseitigung kein Abzug „neu für alt“

Wenn der Auftragnehmer die Mangelbeseitigung verzögert und sich der Bauherr daher jahrelang mit einem mangelhaften Werk begnügen muss, kann der nachbesserungspflichtige und nachbesserungsunwillige Unternehmer keinen Abzug „neu für alt“ geltend machen. (OLG Dresden, Urteil vom 13.08.2015, Az.: 10 U 229/15 – NZB zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 21.06.2017, Az.: VII ZR 213/15

Fortführung der Arbeit trotz streitigem Nachtrag

Der Auftragnehmer eines Bauvertrages ist vorleistungspflichtig. Daher ist die Vertragsdurchführung wichtiger als eine Verständigung über die Vergütung zusätzlicher Leistungen.

Ein Unternehmer darf daher seine Leistungen nicht deshalb einstellen, weil ein Nachtrag strittig ist. Ein Leistungsverweigerungsrecht entsteht erst dann, wenn der Besteller in Verzug mit tatsächlich fälligen Abschlussrechnungen gerät. Bei Nachträgen ist dann problematisch, ob diese dem Auftragnehmer tatsächlich zustehen. Kammergericht, Urteil vom 13.06.2017, Az.: 21 U 24/15

Genauere Überwachung von Abdichtungs- und Isolierungsarbeiten

Ein Architekt muss schwierige und gefahrenträchtige Arbeiten, die ein großes Mangelrisiko beinhalten, besonders genau überwachen. Dazu gehören insbesondere Abdichtungs- und Isolierungsarbeiten an einem Dach. (OLG Dresden, Urteil vom 28.07.2016, Az.: 10 U 1106/14 – NZB zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 21.06.2017, Az.: VII ZR 214/16

Mehrkosten aufgrund witterungsbedingter Behinderung

Bauleistungen können durch unvorhersehbare Witterungseinflüsse unterbrochen oder behindert werden. Dadurch können erhebliche Mehrkosten beim Auftragnehmer (AN) entstehen.

In einem durch den Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fall verschob sich aufgrund außer-

gewöhnlichem Frost die Fertigstellung einer Autobahnbrücke.

Der Auftragnehmer legte nach Wiederaufnahme der Arbeit dem Auftraggeber (AG) ein Nachtragsangebot in Höhe von mehr als 95.000 € vor für verlängerte Baustelleneinrichtung, zusätzliche Bauhilfsmittel und Baustellengemeinkosten, Verkehrssicherung und Personalkosten sowie wegen Unterdeckung allgemeiner Geschäftskosten.

Der AG zahlte diese Kosten nicht. Die Richter entschieden, dass der AN das Risiko von Mehrkosten trägt, die ihm durch unvorhersehbare witterungsbedingte Behinderung entstehen, grundsätzlich allein, ohne dass er einen Anspruch auf Entschädigung durch den AG hat. BGH, Urteil vom 20.04.2017, Az.: VII ZR 194/13

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Festpreisbindung

Der Auftraggeber eines Einheitspreisbauvertrages verwendet in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Klausel folgenden Inhalts: „Die dem Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegenden Preise sind grundsätzlich Festpreise und bleiben für die gesamte Vertragsdauer verbindlich“. Diese Klausel benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen und ist daher unwirksam. BGH, Urteil vom 20.07.2017, Az.: VII ZR 259/16

Angabe eines Herstellers unzulässig

Wenn in einer Ausschreibung ein ausgewähltes Fabrikat als Orientierungsfabrikat vorgegeben wird, widerspricht dies dem Grundsatz der herstellernerutralen Ausschreibung. Die ausschreibende Stelle muss gleichwertigkeitsbegründende Leistungsparameter angeben. Vergabekammer Thüringen, Beschluss vom 06.06.2017, Az.: 250-4002-4513/2017-N-008-NDH

E-Mail-Ausdruck ist kein Zugangsbeweis

Bei der Übermittlung eines Schreibens per E-Mail dient der Ausdruck der Nachricht nicht als Beleg des Zugangs beim E-Mail-Empfänger, sondern lediglich als Nachweis, dass eine E-Mail vom Absender versendet wurde. Im entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob eine Änderungsinformation den Bieter erreicht hat. VK Thüringen, Beschluss vom 14.07.2017, Az.: 250-4002-5969/2017-M-007-EIC

Hemmung der Verjährung bei erfolgloser Mangelbeseitigung

Verhandlungen hemmen die Verjährung. Als Verhandlungen sind auch Handlungen des Bauunternehmers zu verstehen, wie beispielsweise Mangelbeseitigungsarbeiten, Arbeiten zur Erfüllung, Nacherfüllung oder Schadensbeseitigung. Bei derartigen Arbeiten bleibt die Verjährung solange gehemmt, bis der Bauunternehmer sich zu der Mangelbeseitigung bzw. den Ansprüchen des Bauherrn erklärt. Der Beendigung der Mangelbeseitigungsarbeiten ist nicht die Erklärung zu entnehmen, dass der Mangel beseitigt sei

oder die Fortsetzung von Mangelbeseitigungsarbeiten verweigert werde. Werden bei der Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden durchgeführt, dauert die Hemmung der Verjährung fort. (OLG Koblenz, Beschluss vom 06.08.2015, Az.: 2 U 1306/14 – NZB zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 31.05.2017, Az.: VII ZR 210/15

Werklohnanspruch trotz fehlendem gemeinsamen Aufmass

Der Bauunternehmer kann seinen Werklohn aus der Schlussrechnung auch ohne gemeinsames Aufmass einklagen. Er muss darlegen und beweisen, dass die in seiner Schlussrechnung aufgeführten Leistungen tatsächlich erbracht worden sind. Die Vorlage der Schlussrechnung mit der substantiierten Darlegung der Leistungen kann insoweit ausreichend sein. Der Bauherr muss die fehlende Substantiierung im Einzelnen rügen. Wenn der Bauunternehmer ein einseitiges Aufmass vorlegt, muss der Bauherr sich damit im Einzelnen auseinandersetzen und kann das Aufmass nicht nur pauschal bestreiten. OLG Köln, Urteil vom 05.07.2017, Az.: 16 U 138/15

Organisationsmangel – Verjährungsfrist

Wenn ein Auftragnehmer (AN) einen gravierenden Mangel verursacht, diesen bei der Abnahme kennt und ihn dennoch gegenüber dem Auftraggeber arglistig verschweigt, endet die Gewährleistungshaftung des AN nicht mit Ablauf der Regel-Gewährleistungsfrist.

Einem solchen arglistigen Verschweigen steht es nach der Rechtsprechung gleich, wenn der AN zum Zeitpunkt der Abnahme zwar selbst keine Kenntnis von dem Mangel hatte, ihn jedoch ein sogenanntes Organisationsverschulden trifft. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn dem AN ein gravierender Mangel an der Leistung nur deshalb entgangen ist, weil er die Herstellung eines Werks nicht ordnungsgemäß überwacht hat.

Im entschiedenen Fall war ein von einem Zimmerer erstellter Dachstuhl bei Windgeschwindigkeit 130 km/h abgehoben und hatte ein zusätzliches Gebäude beschädigt. Schaden ca. 400.000 €. Nach Feststellung eines Sachverständigen war der Schaden darauf zurückzuführen, dass die nach den Regeln der Technik zur Fixierung des Dachstuhls erforderlichen Rispenbänder nicht angebracht waren. Der Dachstuhl hätte dann einer Windgeschwindigkeit von 157 km/h standgehalten.

Der AG vertrat die Auffassung, dass dem Zimmerer zumindest ein gravierender Organisationsmangel vorzuwerfen sei, wodurch die Regel-Verjährungsfrist verlängert würde.

Das Gericht gab dem AG Recht. Der Gewährleistungsanspruch sei nicht aufgrund des Ablaufs der Regel-Gewährleistungsfrist verjährt. In diesem Fall sei von einem Organisationsverschulden des Zimmerers auszugehen. BGH, Beschluss vom 14.12.2016, Az.: VII ZR 252/14

Kinder können Rentnern bei der Krankenversicherung Geld sparen Gesetzesänderung mindert Eintrittshürde – Vorteile für Eltern

Ab dem 1. August 2017 werden für jedes Kind drei Jahre als Vorversicherungszeit für eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) angerechnet.

Durch eine Gesetzesänderung zum 1. August 2017 werden Mütter und Väter in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) künftig besser gestellt. Konkret geht es um die Berücksichtigung von Vorversicherungszeiten, die bei Eintritt in die KVdR erfüllt werden müssen und bei Nichterfüllen ein Ausschlusskriterium sind. In der Vergangenheit hat diese Regelung viele Menschen verärgert, da oftmals nur wenige Jahre, manchmal sogar nur wenige Monate, fehlten, um die Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen. Dies traf besonders oft Mütter, die sich eine Auszeit aus dem Beruf genommen haben, um die Kinder großzuziehen. Im schlimmsten Fall traf es sie doppelt hart, da sie auch oft eine geringere Rente beziehen.

Nun können Rentnerinnen und Rentner pauschal drei Jahre pro Kind, Stiefkind oder Pflegekind auf die nachzuweisende Vorversicherungszeit der KVdR anrechnen lassen. „Diese Gesetzesänderung sorgt für mehr Fairness innerhalb der Solidargemeinschaft“, sagt IKK-Vorstand Roland

Engehausen. Durch die Gesetzesänderung können nun diejenigen, die bisher die vorgeschriebene Vorversicherungszeit nicht erfüllen konnten und deshalb nicht in der KVdR pflichtversichert waren, Zugang zur KVdR erhalten. Oft ist diese Art der Versicherung für Rentner die preisgünstigste Alternative – deshalb empfiehlt die IKK Südwest einen Anruf beim persönlichen Kundenberater. Bestandsrentner könnten ebenfalls Beiträge sparen. Auch bisher privat krankenversicherte Rentner können einen Antrag auf Überprüfung der Vorversicherungszeiten stellen: Auch hier hilft die IKK Südwest weiter.

Die Neun-Zehntel-Regel

Um über die KVdR versichert zu sein, muss derjenige innerhalb einer festgelegten Rahmenfrist (vom Eintritt ins Arbeitsleben bis zur Stellung des Rentenanstrages) mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte seines Arbeitslebens bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen sein.

Das bedeutet: Im Ruhestand können nur diejenigen Personen Pflichtmitglied in der KVdR werden, die in der zweiten Hälfte ihres Arbeitslebens mindestens zu 90 Prozent gesetzlich krankenversichert gewesen sind.

Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss sich eventuell teuer freiwillig versichern.

Beispiel: Ein IKK-Mitglied konnte aufgrund einer privaten Situation, z.B. wegen Kindererziehung, drei Jahre nicht arbeiten und war nicht gesetzlich krankenversichert.

Bei Rentenansatzstellung führte dies zur Nichterfüllung der Vorversicherungszeiten gemäß der so genannten „Neun-Zehntel-Regel“ und sie musste sich als Rentnerin teuer freiwillig versichern. Durch die Gesetzesänderung ab 1. August können für ihre beiden Kinder insgesamt sechs Jahre angerechnet werden, so dass eine Versicherung in der KVdR nun möglich ist und ihr helfen kann, monatlich Geld zu sparen.

Ich bin Rentner/-in und habe Kinder: Was kann ich tun?

Kontaktieren Sie die IKK Südwest per Telefon (0800/0 119 119), Email (info@ikk-suedwest.de) oder WhatsApp (01 51/40 48 02 29). Ihr persönlicher Kundenberater prüft, ob eine Antragstellung für einen Eintritt in die KVdR für Sie persönlich sinnvoll wäre. Halten Sie Kopien der Geburtsurkunden Ihrer Kinder bereit.

**BESSER EINE
ZWEITMEINUNG
ALS DAS
ERSTBESTE.**

**Für Ihre optimale Behandlung
fragen wir gerne zweimal nach:**

www.patientensicherheit.com

Mehr Infos erhalten Sie bei Ihrem persönlichen Kundenberater in Ihrer Nähe oder telefonisch – kostenfrei unter **0800 2 00 91 11**.



IKK Südwest
#vonherzensicher



Partner des Handwerks
5%
Handwerker-
rabatt

Unseren Service können Sie sehen.
Ihr Team spürt ihn.



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

